

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 1

Herausgegeben von der Justizbehörde

93. Jahrgang

15. Januar 2019

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

03.12.18	Übertragung der Zuständigkeit für die Aufsicht auf dem Gebiet des Geldwäschegesetzes	1
06.12.18	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und Gerichtsvollzieherordnung (GVO)	2
06.12.18	Nutzung des Internets im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung - Änderung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung der Justizbehörde und der Behörde für Inneres und Sport	13
17.12.18	Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden und den Anmietungen	13
19.12.18	Vollzugsgeschäftsordnung (VGO)	15

Allgemeine Verfügungen

Übertragung der Zuständigkeit für die Aufsicht auf dem Gebiet des Geldwäschegesetzes

AV der Justizbehörde Nr. 12/2018 vom 03. Dezember 2018 (Az. 4000/11/8)

I.

Die Zuständigkeit der Justizbehörde gemäß Abschnitt II. Ziffer 2. der Anordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 51/2017 vom 30. Juni 2017 auf S. 1045, für die Aufsicht nach §§ 50 Nr. 9, 2 Abs. 1 Nr. 11 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822, zuletzt geändert am 10. Juli 2018, BGBl. I S. 1102), in der jeweils geltenden Fassung, wird von der Justizbehörde auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Amtsgerichts übertragen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Zugleich wird die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 32/2010 (HmbJVBl. 5/2010 S. 36) zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 16/2014 (HmbJVBl. 4/2014 S. 76), aufgehoben.

Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

AV der Justizbehörde Nr. 11/2018 vom 06. Dezember 2018 (Az. 2342/4)

Die Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 6/2013 vom 17. Juli 2013 (HmbJVBl. S 82) mit der Änderung durch die Allgemeine Verfügung Nr. 15/2016 vom 29. August 2016 (HmbJVBl. S. 186) wird wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vereinbart:

I.

Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69 Zahlungsverkehr mit Personen im Ausland“.
 - b) Im Zweiten Teil Zweiter Abschnitt Buchstabe E. wird in der Überschrift nach dem Wort „Vermögensauskunft“ die Angabe „gemäß § 802c“ eingefügt.
 - c) Im Zweiten Teil Sechster Abschnitt werden in der Überschrift die Worte „der Justizbeitragsordnung“ durch die Worte „dem Justizbeitragsgesetz“ ersetzt.
 - d) In der Angabe zu § 198 wird die Angabe „den Verfall,“ gestrichen.
 - e) Im Zweiten Teil wird der Siebte Abschnitt vollständig gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Form des Auftrags

(§ 161 GVG, §§ 168, 192, 753 Abs. 2, 3 und 4, §§ 754, 754a, 802a Abs. 2 ZPO)

¹Aufträge an den Gerichtsvollzieher bedürfen keiner Form, soweit nicht durch Rechtsverordnung gemäß § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) verbindliche Formulare für den Auftrag eingeführt sind.

²Aufträge zur Vollstreckung einer Geldforderung sind unter Verwendung des nach § 5 der Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (GVFV) verbindlich zu nutzenden Formulars zu stellen. ³Einer Verwendung des Formulars bedarf es nicht für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat oder für einen Auftrag zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (§ 1 Abs. 2 GVFV). ⁴Nicht schriftlich erteilte Aufträge sind aktenkundig zu machen.“

3. § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Bei der Zustellung eines Vollstreckungsbescheids hat der Gerichtsvollzieher die für den Antragsgegner bestimmte Ausfertigung zu übergeben. ²Liegt eine solche nicht vor, ist eine beglaubigte Abschrift der für den Antragsteller gefertigten Ausfertigung zu übergeben.“

- b) In Satz 4 werden die Worte „des Vordrucksatzes nach Satz 2“ gestrichen.

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kasse oder Gerichtszahlstelle“ durch die Worte „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Worte „Kasse oder Gerichtszahlstelle“ durch die Worte „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Worte „Kasse oder Gerichtszahlstelle“ durch die Worte „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

5. In § 29 Abs. 2 werden nach dem Wort „unsittlichem,“ die Worte „offensichtlich rechtsmissbräuchlichem“ und ein Komma eingefügt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Ist eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ohne mündliche Erörterung erlassen, so gilt der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung zugleich als Auftrag zur Vollstreckung (§ 214 Absatz 2 Satz 3 FamFG).“

b) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Soweit es für die Durchführbarkeit des Auskunftersuchens auf die Höhe der zu vollstreckenden Ansprüche ankommt (siehe § 74a Absatz 2 Satz 1 SGB X bezüglich der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung), sind die zu vollstreckenden Ansprüche desselben Gläubigers innerhalb eines Auftrags zusammenzurechnen, auch wenn sie in unterschiedlichen Urkunden titulierte sind.“

c) Absatz 5 Satz 5 wird gestrichen.

d) Es werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) In den Fällen des § 754a ZPO bedarf es der Übergabe einer Ausfertigung des Schuldtitels nicht, soweit der Gerichtsvollzieher die Ausfertigung nicht gemäß § 754a Absatz 2 ZPO nachgefordert hat.

(7) Hat der Schuldner nur gegen Aushändigung einer Urkunde zu leisten, zum Beispiel eines Wechsels, einer Anweisung oder eines Orderpapiers, so muss sich der Gerichtsvollzieher vor Beginn der Zwangsvollstreckung auch diese Urkunde aushändigen lassen.“

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 8 und 9.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

b) Satz 2 wird gestrichen.

8. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 104 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 104 Absatz 7“ ersetzt.

b) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 27a Absatz 7“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 7“ ersetzt.

c) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 113 Absatz 17 Satz 7“ durch die Angabe „§ 113 Absatz 17 Satz 8“ ersetzt.

d) In Nummer 28 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Nummern 29 bis 33 angefügt:

„29. Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen des Insolvenzgerichts bei Nichteröffnung des Verfahrens (§ 26a InsO);

30. Beitragsbescheiden des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 10 Absatz 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG));

31. Vergleichen vor der Schiedsstelle wegen der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (§ 102 Absatz 2 Satz 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG));

32. angenommenen Einigungsvorschlägen der Schiedsstelle wegen der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (§ 105 Absatz 5 VGG);

33. Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Deutschen Patent- und Markenamtes als Aufsichtsbehörde nach dem VGG (§ 122 Absatz 3 VGG).“

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Schuldtitle nach den in § 1 Absatz 1 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) genannten zwischenstaatlichen Verträgen und europarechtlichen Verordnungen oder §§ 36 folgende des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) bedürfen keiner besonderen Anerkennung; sie sind nach der Erteilung der Vollstreckungsklausel aufgrund des Beschlusses des Vorsitzenden einer Kammer beim Landgericht oder des Familiengerichts zur Zwangsvollstreckung geeignet.“

bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 18 folgende AVAG)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 18 folgende AVAG oder §§ 41, 49 folgende AUG)“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§§ 23 folgende AVAG)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 23 folgende AVAG oder §§ 53 folgende AUG)“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Aus Titeln eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung der Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder aus Unterhaltstiteln, die nach der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2008 zu vollstrecken sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf (§ 1112 ZPO, § 30 AUG). ²Der Antragsteller hat eine Ausfertigung der Entscheidung und eine - auf dem nach der Verordnung zu verwendenden Formblatt ausgestellte - Bescheinigung des Ursprungsgerichts vorzulegen. ³Die Bescheinigung enthält einen Auszug der Entscheidung. ⁴Der Gerichtsvollzieher darf vom Antragsteller eine Übersetzung nur verlangen, wenn er das Verfahren ohne eine solche Übersetzung nicht fortsetzen kann.“

10. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Außenwirtschaftsverkehr ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 AWG:

1. der Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland,
2. der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Inländern.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 32 Absatz 2 AWG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 16 Absatz 2 Satz 2 AWG)“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 32 Absatz 1 Satz 3 AWG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 16 Absatz 1 Satz 3 AWG)“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 AWG“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 AWG“ und werden die Worte „in einem fremden Wirtschaftsgebiet“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Landeszentralbank“ durch die Worte „Deutschen Bundesbank“ ersetzt.

11. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:

„⁶Im vereinfachten Vollstreckungsverfahren nach § 754a ZPO bedarf es einer Quittierung auf dem Titel oder einer Aushändigung des Titels an den Schuldner nicht.“

b) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 7 und 8.

12. In § 61 Abs. 7 wird die Angabe „der Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO)“ durch die Angabe „des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG)“ ersetzt.

13. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Zahlungsverkehr mit Personen im Ausland

(1) Zahlungen zwischen dem Geltungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzes und dem Ausland unterliegen keinen Beschränkungen, soweit nicht nach den §§ 4 bis 8 AWG Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden.

(2) ¹Zahlungen, die der Gerichtsvollzieher von Ausländern (§ 63 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 AWV) oder für deren Rechnung von Inländern (§ 63 Satz 1 Nummer 2 AWV) entgegennimmt (eingehende Zahlungen) oder die der Gerichtsvollzieher an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leistet (ausgehende Zahlungen), sind gemäß den §§ 63 bis 73 AWV gegenüber der Deutschen Bundesbank meldepflichtig, es sei denn, dass die Zahlung einen Betrag von 12 500 Euro oder den entsprechenden Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigt. ²Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch einzureichen (§ 72 Absatz 1 Satz 1 AWV). ³Hierfür sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Formvorschriften zu beachten (§ 72 Absatz 1 Satz 2 AWV). ⁴Der Gerichtsvollzieher hat die Meldefristen des § 71 AWV zu beachten.“

14. In § 116 Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.

15. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.

c) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

d) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absätze 1 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.

16. In § 118 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 117 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 117 Absatz 4“ ersetzt.

17. In § 128 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 214 Absatz 2 Halbsatz 2“ durch die Angabe „§ 214 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2“ ersetzt.

18. § 129 Abs. 2 wird folgender Satz 9 angefügt:

„⁹Der genaue Speicherort der Dokumentation ist aktenkundig zu machen.“

19. § 134 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen.

b) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 FamFG gilt zugleich als Auftrag zur Vollstreckung, wenn die einstweilige Anordnung ohne mündliche Erörterung erlassen wurde. ⁴Der Beschluss nach § 214 Absatz 1 FamFG ist von Amts wegen zuzustellen. ⁵Mit der Zustellung beauftragt die Geschäftsstelle den Gerichtsvollzieher auf die in § 176 Absatz 1 ZPO bestimmte Weise (vgl. § 15 Absatz 2 Satz 1 FamFG in Verbindung mit § 176 Abs. 1 ZPO).“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

20. Vor § 135 wird in der Überschrift Buchstabe E. des Zweiten Teils Zweiter Abschnitt nach dem Wort „Vermögensauskunft“ die Angabe „gemäß § 802c“ eingefügt.

21. Dem § 135 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ein Verzicht des Gläubigers auf Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).“

22. In § 136 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „oder sind seit einer vorherigen Zahlungsaufforderung zwei Wochen erfolglos verstrichen (§ 802f Absatz 1 Satz 4 ZPO)“ eingefügt.

23. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Der Gläubiger, sein Verfahrensbevollmächtigter, der Verfahrensbevollmächtigte des Schuldners, Bürokräfte des Gerichtsvollziehers, Personen der Dienstaufsicht, Prüfungsbeamte, in der Gerichtsvollzieherausbildung befindliche Anwärter sowie Personen, die der Gerichtsvollzieher zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung hinzugezogen hat, dürfen an dem Termin teilnehmen.“

b) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Der Gerichtsvollzieher kann auf Verlangen des Schuldners auch weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.“

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.

24. In § 139 Satz 1 werden nach dem Wort „Ladungsfrist“ die Worte „und die gegebenenfalls nach § 802f Absatz 1 ZPO erforderliche Frist“ eingefügt.

25. § 140 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis „§ 5 Absatz 2 Satz 2 VermVV“ durch den Verweis „§ 5 Absatz 2 Satz 3 VermVV“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Ein Verzicht des Gläubigers auf die Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

26. § 141 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Gerichtsvollzieher darf diese Auskünfte nur einholen, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist.“

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Soweit es für die Durchführbarkeit des Auskunftersuchens auf die Höhe der zu vollstreckenden Forderung ankommt (vgl. § 74a SGB X) gilt § 31 Abs. 4 Satz 4 GVGA entsprechend.“

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

27. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus (§ 802g Absatz 2 Satz 2 ZPO).“

bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 14 werden Sätze 6 bis 15.

cc) Im neuen Satz 6 werden die Worte „Der Gerichtsvollzieher“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Sätze 8 und 9 gestrichen.

c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 7“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.

28. § 151 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 1 SchuFV“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 2 SchuFV“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Erstellung und Übermittlung der Eintragungsanordnungen sind die in der „Definition bundeseinheitlicher Standards zur Erstellung und Übermittlung von Eintragungsanordnungen gemäß § 882c ZPO“ niedergelegten bundeseinheitlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.“

29. Dem § 156 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Ein Ersuchen zur Herausgabe eines Kindes ist grundsätzlich vorrangig zu bearbeiten und beschleunigt durchzuführen (§ 88 Absatz 3 Satz 1 FamFG).“

30. § 191 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

31. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts werden die Worte „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Worte „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.

32. § 196 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Worte „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.

33. § 198 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „den Verfall,“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „verfallenen oder“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „ den Verfall oder“ gestrichen.

cc) In Satz 4 werden die Worte „verfallenen oder“ gestrichen.

c) In Absatz 2 werden das Wort „Verfall“ und das unmittelbar folgende Komma gestrichen.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Worte „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „verfallener oder“ gestrichen.

f) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Der Versteigerungstermin ist der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen. ²Die eingezogenen Sachen dürfen an Täter oder Teilnehmer der Straftat oder Beteiligte an der Ordnungswidrigkeit nur mit Einwilligung der obersten Justizbehörde veräußert werden. ³Der freihändige Verkauf an Richter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Justizverwaltung oder an Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) ist nicht zulässig.“

34. Nach § 199 werden die Überschrift „Siebenter Abschnitt Übergangsregelungen“ und die §§ 200 und 201 gestrichen.

II.

Die Gerichtsvollzieherordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Worte „§ 24 Entgegennahme der Aufträge“ durch die Worte „§ 24 Entgegennahme von Aufträgen“ und die Worte „§ 78 Nachträgliche Prüfung“ durch die Worte „§ 78 Überlange Verfahrensdauer“ ersetzt

2. In § 6 Abs. 1 Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende neue Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. EGVP-Postfächer oder andere nach dem OSCI-Standard eingerichtete Postfächer gelöscht und die bis zur Löschung eingegangenen elektronischen Nachrichten und Dokumente dem Vertreter oder Nachfolger zugeleitet werden; hierzu darf die Dienstbehörde die gemäß § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO hinterlegten Zugangsdaten nutzen und in den Geschäftszimmern des Gerichtsvollziehers dessen IT-Systeme nutzen,

6. das Bundeszentralamt für Steuern, das Kraftfahrtbundesamt und das Registerportal der Länder über das Ende der Beschäftigung unterrichtet werden.“

3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Worte „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert :

a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

b) Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltsortes“ ein Komma und die Worte „der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes“ eingefügt.

6. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Verkehr mit der Bevölkerung“ durch das Wort „Publikumsverkehr“ ersetzt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Entgegennahme von Aufträgen“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf elektronischem Wege eingegangene Dokumente sind dem Gerichtsvollzieher nach landesrechtlicher Bestimmung zuzuleiten.“

8. § 30 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Der Gerichtsvollzieher hat mindestens ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach oder ein anderes nach dem OSCI-Standard eingerichtetes Postfach zu unterhalten.“

bb) Es werden folgende Sätze 6 bis 9 angefügt:

„⁶Soweit der Gerichtsvollzieher das Postfach selbst einrichtet, sind die Zugangsdaten in einem versiegelten Umschlag bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu hinterlegen. ⁷Im Falle der Änderung der Zugangsdaten sind die geänderten Daten in gleicher Weise zu hinterlegen. ⁸Der zuvor hinterlegte versiegelte Umschlag wird zurückgegeben. ⁹Das elektronische Postfach oder die elektronischen Postfächer ist bzw. sind mindestens einmal arbeitstäglich abzurufen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers muss für den Publikumsverkehr geeignet sein. ²Dementsprechend muss es mit einer für die ordentliche und schnelle Geschäftsführung erforderlichen Büroeinrichtung, insbesondere einer zweckmäßigen, ausschließlich für dienstliche Zwecke zu nutzenden IT-Ausstattung und den einschlägigen Gesetzen und Dienstvorschriften ausgestattet sein. ³Ein vorhandener Zugang zu Gesetzes- und Entscheidungsdatenbanken steht der Ausstattung mit Gesetzen und Dienstvorschriften gleich.“

c) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) ¹Die verwendeten Computer und darauf gespeicherten Daten sind in verschlossenen Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen Missbrauch, insbesondere gegen unbefugte Wegnahme, zu sichern. ²Das IT-System ist durch ein nur dem Gerichtsvollzieher und seinem Vertreter bekanntes „Kennwort“ (Code, Kennziffer usw.) zu sichern. ³Das jeweils aktuelle Kennwort ist in einem versiegelten Umschlag bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu hinterlegen. ⁴Der zuvor hinterlegte versiegelte Umschlag wird zurückgegeben. ⁵Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes und die landesrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. ⁶Wegen der erforderlichen hohen Anforderungen an die

Sicherheit der Datenbestände sind von den verwendeten Datenträgern arbeitstäglich Sicherungskopien des dienstlichen Datenbestandes, d. h. ohne die Daten der Programmsoftware und des Betriebssystems, auf Wechseldatenträgern herzustellen, die in einer Missbrauch, Beschädigung oder Vernichtung ausschließenden Weise zu verwahren sind. ⁷Eine Sicherungskopie darf erst dann überschrieben werden, wenn eine neue Sicherungskopie gefertigt ist. ⁸Die verwendeten Programme und die programmierte Kennzeichnung der Register und Kassenbücher dürfen nicht verändert werden. ⁹Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, das genutzte IT-System durch Software gegen Schadprogramme zu schützen und den Schutz regelmäßig zu aktualisieren. ¹⁰Näheres kann durch besondere landesrechtliche Bestimmungen geregelt werden.

(5) ¹Der Gerichtsvollzieher hat durch Einsatz geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel sicherzustellen, dass er täglich während der Geschäftszeiten des Amtsgerichts für Nachrichten der Verteilungsstelle und der Dienstaufsicht telefonisch, per Telefax und über sein IT-System empfangsbereit ist und zeitnah auf Rückfragen antworten kann. ²Ein von einem Gerichtsvollzieher verwendetes Kopiergerät muss Ablichtungen herstellen, die das Schriftstück in Originalgröße oder nur gering verkleinert wiedergeben und hinreichend fälschungssicher sind.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 6 bis 8.

9. In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „insoweit als Unternehmer“ gestrichen.

10. In § 37 werden nach dem Wort „Schriftverkehr“ die Worte „und den elektronischen Rechtsverkehr“ eingefügt.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert

aa) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Die im Zwangsvollstreckungsverfahren mittels Informationstechnik erstellten Schriftstücke sind, soweit sich deren Inhalt nicht aus sonstigem Akteninhalt oder Verfügungen ergibt, in lesbarer Form zur Sonderakte zu nehmen; in entsprechender Weise ist mit den im Zwangsvollstreckungsverfahren auf elektronischem Wege bei dem Gerichtsvollzieher eingegangenen Dokumenten und Unterlagen zu verfahren.“

bb) Der bisherige Satz 7 wird durch die folgenden neuen Sätze 7 bis 9 ersetzt:

„⁷Die elektronische Speicherung oder ein Ausdruck im XML-Format reicht nicht aus. ⁸Das gilt auch für die auf elektronischem Wege bei dem Gerichtsvollzieher eingegangenen Dokumente (§ 298 Absatz 1 ZPO), die zu speichern sind. ⁹§§ 130a Absatz 6 und 298 Absatz 2 bis 4 ZPO sind zu beachten.“

b) In Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „gerötet“ durch die Worte „erkennbar abgesetzt“ ersetzt.

12. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ihm“ die Worte „mit dem Auftrag in Papierform“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Schuldtitel ist“ durch die Worte „Soweit der Schuldtitel dem Gerichtsvollzieher vorliegt, ist er“ ersetzt.

13. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „mit roter, urkundenechter Tinte“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „rotgebuchten“ durch die Worte „erkennbar gebuchten“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird das Wort „rot“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.

14. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei der Einziehung einer Kostenforderung aufgrund eines Vollstreckungsauftrags einer für den Amtssitz des Gerichtsvollziehers nicht zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle) führt der Gerichtsvollzieher die in dem Auftrag aufgeführten Beträge einschließlich der Nebenkosten unmittelbar an diese Stelle ab.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Kasse“ durch die Worte „zuständige Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird das Wort „Kasse“ durch die Worte „Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „mit der Kasse“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „an die Kasse, gegebenenfalls durch Vermittlung der Gerichtszahlstelle,“ gestrichen.

cc) In Satz 5 wird das Wort „Kasse“ durch die Worte „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

dd) In Satz 6 wird das Wort „Kasse“ durch die Worte „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

ee) In Satz 7 wird das Wort „Kasse“ durch die Worte „zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

ff) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„⁸Liefert der Gerichtsvollzieher durch Vermittlung einer weiteren zuständigen Stelle ab, so dient die Quittung dieser Stelle bis zum Eingang der Durchschrift des Abrechnungsscheins als vorläufiger Beleg zum Kassenbuch.“

15. § 52 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, in seinem Schriftverkehr die IBAN und den SWIFT-BIC mit dem Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben und den Zahlungspflichtigen zu empfehlen, auch den Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben.“

16. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„⁷Der Gerichtsvollzieher darf, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert, bis zu drei Quittungsblöcke gleichzeitig in Verwendung haben; im Rahmen der Ausbildung von Gerichtsvollzieherbewerbern und während der Geschäftsprüfung darf die Anzahl der Quittungsblöcke um die dafür notwendige Zahl überschritten werden.“

b) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden Sätze 8 bis 10.

17. In § 59 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „mit roter, urkundenechter Tinte“ durch die Worte „erkennbar abgesetzt“ ersetzt.

18. In § 74 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit die Prüfung hierzu Anlass gibt, ist dem Prüfungsbeamten Einsicht in die dem Gerichtsvollzieher elektronisch zugegangenen und von ihm gespeicherten Dokumente zu gewähren.“
19. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„⁸Die im Dienstregister I Spalte 7 und im Kassenbuch II Spalten 12 und 13 eingestellten Auslagen sind stichprobenhaft zu prüfen und mit dem Inhalt der Sonderakten zu vergleichen; daneben ist festzustellen, ob die Beträge bei Eingang der Kosten erkennbar abgesetzt wurden.“

bb) Folgender neuer Satz 9 wird eingefügt:

„⁹Bei festgestellten Verstößen gegen die Erfassungen im Dienstregister I und im Kassenbuch II sind weitere Überprüfungen möglich.“

cc) Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden Sätze 10 und 11.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „alle“ durch die Worte „eine angemessene Anzahl der“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Daneben hat er festzustellen, ob ersetzte Auslagen beim Eingang der Kosten erkennbar abgesetzt wurden (Nr. 7 Satz 5 der Anleitung zum Dienstregister I, Nr. 8 Satz 5 und 6 der Anleitung zum Kassenbuch II).“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

20. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Überlange Verfahrensdauer

¹Bei den Geschäftsprüfungen ist eine angemessene Anzahl von Sonderakten mit einer langen Verfahrensdauer zu prüfen und mit den Eintragungen in den Geschäftsbüchern zu vergleichen. ²Zu prüfen sind in erster Linie Verfahren mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten, in jedem Fall solche von mehr als 14 Monaten.“

21. Die Anleitung im Vordruck GV 1 Dienstregister I wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 Satz 6 wird das Wort „rot“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.

b) In Nr. 7 Satz 6 wird das Wort „rot“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.

22. In Nr. 8 Satz 5 der Anleitung im Vordruck GV 4 Kassenbuch II wird das Wort „rot“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Nutzung des Internets im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung

Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Justizbehörde und der Behörde für Inneres und Sport

AV der Justizbehörde Nr. 13/2018 vom 06. Dezember 2018 (Az. 4208/2)

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Justizbehörde und der Behörde für Inneres und Sport (AV der Justizbehörde Nr. 1/2017 vom 05. Januar 2017, HmbJVBl. 1/2017, Seiten 21 f., zuletzt geändert durch AV der Justizbehörde Nr. 32/2017 vom 07. Dezember 2017, HmbJVBl. 1/2018, Seite 29) zur Nutzung des Internets im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden und den Anmietungen

AV der Justizbehörde Nr. 14/2018 vom 17. Dezember 2018 (Az. 0100/01)

1. Zur Ausübung des Hausrechts sind ermächtigt
 - 1.1 die Präsidentin / der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts für das Oberlandesgerichtsgebäude
 - 1.2 die Präsidentin / der Präsident des Landgerichts für das Strafjustizgebäude
 - 1.3 die Präsidentin / der Präsident des Amtsgerichts für das Ziviljustizgebäude und für die Diensträume in der Burchardstraße 8
 - 1.4 die jeweiligen Direktorinnen / Direktoren der Amtsgerichte für die Gerichtsgebäude Altona, Bergedorf, Barmbek, Blankenese, Harburg und Wandsbek sowie die dazugehörigen Anmietungen
 - 1.5 die Direktorin/ der Direktor des Amtsgerichts St. Georg für die Diensträume am Lübeckertordamm 4 (Haus der Gerichte)
 - 1.6 die Präsidentin / der Präsident des Landesarbeitsgerichts für die Diensträume in der Osterbekstraße 96
 - 1.7 die Generalstaatsanwältin / der Generalstaatsanwalt für die Diensträume in der Ludwig-Erhard-Straße 22
 - 1.8 die Leitende Oberstaatsanwältin / der Leitende Oberstaatsanwalt für die Diensträume am Johannes-Brahms-Platz 12-14, Gorch-Fock-Wall 15-17 sowie Kaiser-Wilhelm-Straße 50 und 100
 - 1.9 die / der Präses der Justizbehörde für die Gebäude Dammtorwall 9-13, Caffamacherreihe 20 und Drehbahn 36
 - 1.10 die Präsidentin / der Präsident des Landessozialgerichts für die Diensträume in der Dammtorstraße 7 und der Drehbahn 52.

Für Justizgebäude, in denen Angehörige mehrerer Gerichte und Staatsanwaltschaften untergebracht sind, hat die/ der zur Ausübung des Hausrechts Ermächtigte bei unmittelbarer Gefahr für das Gebäude oder Justizbediensteter ein Weisungsrecht gegenüber allen Bediensteten im Gebäude.

2. Unter die Ermächtigung von Nummer 1 fallen auch die Anordnung von Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Hausfriedens notwendig sind sowie die Erteilung von Hausverboten. Soweit eigene Kräfte für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Hausfriedens nicht ausreichen, kann polizeiliche Hilfe bei den örtlichen Polizeirevieren angefordert werden.

Polizeieinsatz, der die personellen Möglichkeiten der Revierwache übersteigt, ist –sofern dies nicht schon in eigener Zuständigkeit von den Polizeirevieren selbst geschieht- über die Justizbehörde bei der Behörde für Inneres und Sport –Polizei- zu beantragen.

Im Übrigen sind die Hausrechtsinhaber gehalten, die Justizbehörde bei erkannten Gefahrenlagen zu informieren.

Strafanträge wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung an oder in Justizgebäuden werden von der Justizbehörde gestellt.

3. Die Hausrechtsinhaberin / der Hausrechtsinhaber ist zuständig für die Genehmigungen zu Film- und Fotoaufnahmen im jeweiligen Justizgebäude.

4. Die Hausrechtsinhaberin / der Hausrechtsinhaber entscheidet über Werbemaßnahmen im jeweiligen Justizgebäude. Dabei sind die Grundsätze für Werbemaßnahmen in der hamburgischen Verwaltung (MittVw. Nr. 8/1999) anzuwenden.

5. Das Hausrecht kann durch besonders bestellte Beauftragte ausgeübt werden. Über solche Bestellungen ist die Justizbehörde zu unterrichten.

6. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen gem. § 176 GVG wird durch vorstehende Regelungen nicht berührt.

7. Diese Verfügung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Allgemeine Verfügung Nummer 5/2017 der Justizbehörde vom 13. März 2017 (HmbJVBl 2/ 2017, Seite 42f.) aufgehoben.

Vollzugsgeschäftsordnung (VGO)

AV der Justizbehörde Nr. 15/2018 vom 19. Dezember 2018 (Az. 1464/1)

Inhaltsübersicht

<u>Erster Teil Allgemeine Bestimmungen</u>	18
<u>1 Anwendungsbereich</u>	18
<u>2 Begriffsbestimmungen</u>	18
<u>3 Erledigung der Verwaltungsgeschäfte</u>	20
<u>4 Auskünfte und Überlassung von Akten an Dritte</u>	20
<u>5 Geschäftsbehandlung</u>	21
<u>6 Fristen und Termine</u>	21
<u>Zweiter Teil Aufnahmeverfahren</u>	22
<u>Erster Abschnitt - Ablauf des Aufnahmeverfahrens</u>	22
<u>7 Grundsätze der Aufnahme</u>	22
<u>8 Anlagen zum Aufnahmeersuchen bei (Ersatz-)Freiheitsstrafe, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung</u>	22
<u>9 Vorläufige Aufnahme</u>	22
<u>10 Verlegung bei Unzuständigkeit</u>	23
<u>11 Soforthilfe</u>	23
<u>12 Aufnahmeverhandlung, Personal- und Vollstreckungsblatt</u>	24
<u>13 Aufnahmeverfügung</u>	24
<u>14 Unterrichtung der Gefangenen</u>	24
<u>15 Erkennungsdienstliche Maßnahmen</u>	25
<u>16 Berechnung der Strafzeit</u>	25
<u>17 Zugangsgespräch/Aufnahmegespräch/Sofortgespräch</u>	26
<u>18 Beziehen von Gefangenenpersonalakten</u>	26
<u>Zweiter Abschnitt – Mitteilungen</u>	26
<u>19 Mitteilung bei Verlegung wegen Unzuständigkeit</u>	26
<u>20 Unterrichtung des medizinischen Dienstes</u>	26
<u>21 Belehrung, Unterrichtung ausländischer konsularischer Vertretungen</u>	27
<u>22 Mitteilung der Aufnahme an die Einweisungsbehörde und die neue Vollstreckungsleitung</u>	27
<u>23 Mitteilung der Aufnahme an die Landeskriminalamt, die Ausländerbehörde, die Straffälligen- und Gerichtshilfe und die Personensorgeberechtigten</u>	27
<u>24 Mitteilung der Aufnahme an die Meldebehörde</u>	28
<u>25 Bezug von Sozialleistungen</u>	28
<u>26 Mitteilung der Aufnahme an die Verletzten</u>	28

<u>Dritter Abschnitt – Besonderheiten</u>	28
<u>27 Abwendung des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe durch Tilgung der Geldstrafe</u>	28
<u>28 Untersuchungshaft, vorläufige Unterbringung, Sicherungshaft und vorläufige Festnahme</u>	30
<u>29 Einstweilige Unterbringung nach § 126a Strafprozessordnung</u>	30
30 Organisationshaft	30
<u>31 Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft</u>	30
<u>32 Zivilhaft</u>	31
33 Ingewahrsamnahmen nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	31
<u>34 Mehrere Freiheitsentziehungen</u>	31
<u>35 Überstellung, Durchgangshaft</u>	31
<u>Dritter Teil Verwaltungsgeschäfte im Laufe des Vollzuges</u>	32
<u>36 Korrektur unrichtig gewordener Daten</u>	32
<u>37 Besuche</u>	32
<u>38 Ein- und ausgehende Schreiben</u>	32
<u>39 Rück- und Nachsenden von Post</u>	32
<u>40 Überhaft</u>	33
<u>41 Vorführung oder Ausführung zu einem Gerichtstermin, Ausantwortung</u>	33
<u>42 Überstellung</u>	33
<u>43 Verlegung</u>	34
<u>44 Verbringen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges</u>	34
<u>45 Langzeitausgang, Freistellung aus der Haft, Ausgang, befristete Unterbrechung, Freigang,</u>	35
<u>46 Entweichung, sonstiger unberechtigter Aufenthalt außerhalb der Anstalt</u>	35
<u>47 Mitteilung über die Unterbringung im offenen Vollzug</u>	36
<u>48 Mitteilungen bei Geburten</u>	36
<u>49 Mitteilungen bei Todesfällen und schweren Krankheitsfällen</u>	36
50 Verfahren bei Absehen von der Vollstreckung gemäß § 456 a StPO	36
<u>Vierter Teil Entlassung</u>	37
<u>51 Grundsatz</u>	37
<u>52 Vorbereitung der Entlassung</u>	37
<u>53 Durchführung der Entlassung</u>	38
<u>54 Mitteilung der Entlassung</u>	38
<u>Fünfter Teil Gefangenen- und Untergebrachtenpersonalakten</u>	39
<u>55 Führung und Bestandteile der Gefangenen- und der Untergebrachtenpersonalakte</u>	39
<u>56 Fortführung und Verbleib der Gefangenenpersonalakten</u>	41
<u>Sechster Teil Elektronische Erfassung personenbezogener Gefangenenendaten</u>	41
<u>57 Übersicht</u>	41
<u>58 Personalstammdaten Gefangener</u>	41

59 Veränderungen im Bestand	42
Siebter Teil Justizvollzugsstatistik	42
60 Aufbau und Umfang	42
61 Tabelle StV 1 (Monatsstatistik)	42
62 Übersicht Gefangenendaten, Tabellen StV 2 bis StV 5 (Stichtagserhebung)	42
63 Tabellen StV 6 bis StV 12 (Jahresstatistik)	
Achter Teil Aufenthalt auf freiwilliger Grundlage	43
64 Aufnahme oder Verbleib auf freiwilliger Grundlage	43
Neunter Teil Schlussvorschriften	43
65 Inkrafttreten	43

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

1

Anwendungsbereich

(1) Die Vollzugsgeschäftsordnung bestimmt Umfang und Inhalt der Verwaltungsgeschäfte in Anstalten, soweit sie sich auf die Gefangenen unmittelbar beziehen und nicht in anderen Vorschriften geregelt sind.

(2) Entsprechendes gilt für Verwaltungsgeschäfte, die Untergebrachte in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung betreffen, sofern nicht spezielles Landesrecht oder das Wesen der Sicherungsverwahrung entgegenstehen.

2

Begriffsbestimmungen

Der Vollzugsgeschäftsordnung liegt folgender Sprachgebrauch zugrunde:

Abgang

meint eine/einen Gefangene/n, die/der

- a) die Anstalt verlässt und nicht vor Ablauf des Tages zurückkehrt,
- b) eine Freiheitsentziehung beendet, jedoch zu weiterer Freiheitsentziehung in der Anstalt – auch nur vorübergehend – verbleibt (Übertritt).

Anstalten sind Justizvollzugsanstalten, Jugendstrafanstalten/Jugendanstalten und Einrichtungen der Sicherungsverwahrung.

Aufnahme ist erfolgt mit der Unterzeichnung der Aufnahmeverfügung. Sie ist Erstaufnahme, wenn die Person sich zuvor in Freiheit oder in einem Gewahrsam außerhalb der Justizverwaltung befunden hat.

Ausantwortung ist das befristete Überlassen von Gefangenen in den Gewahrsam einer Behörde außerhalb der Justiz, die ihrerseits befugt ist, die ausgeantwortete Person in amtlichem Gewahrsam zu halten.

Ausgang ist das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden.

Austritt ist das endgültige Verlassen der Anstalt, in der die Gefangenen sich befinden.

Buchungskreis ist ein statistisches Steuerungselement, das die Möglichkeit eröffnet, den Gefangenenbestand nach bestimmten Kriterien zu differenzieren.

Durchgangshaft ist die vorübergehende Unterbringung von auf Transport befindlichen Gefangenen in einer Anstalt zum Zwecke des Weitertransports in eine andere Anstalt.

Einweisungsbehörde ist bei

- a) Freiheitsstrafe (auch Ersatzfreiheitsstrafe), Strafrest und Sicherungsverwahrung die Vollstreckungsbehörde,
- b) Jugendstrafe die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter,
- c) Untersuchungshaft das Gericht,
- d) vorläufiger Unterbringung nach § 275a Absatz 6 StPO das Gericht,
- e) Sicherungshaft gemäß § 453c StPO das Gericht,
- f) einstweiliger Unterbringung nach § 126a StPO das Gericht,
- g) Auslieferungshaft und Durchlieferungshaft das Gericht oder die Generalstaatsanwaltschaft,
- h) Erzwingungshaft die Vollstreckungsbehörde,
- i) Ordnungs- und Zwangshaft in Straf- und Bußgeldsachen das Gericht, wenn es die Vollstreckung unmittelbar veranlasst, oder die Staatsanwaltschaft als ersuchte Behörde,
- j) gerichtlich angeordneter Ordnungs- und Zwangshaft - außer in Straf- und Bußgeldsachen - sowie Sicherungshaft nach §§ 918, 933 ZPO und Haft nach § 98 Absatz 2 Insolvenzordnung das Gericht.

Entlassung ist die förmliche Verfügung der Beendigung einer Freiheitsentziehung.

Entweichung ist die Selbstbefreiung und die Befreiung durch Dritte aus dem Gewahrsam der Anstalt. Eine Nichtrückkehr vom Freigang, Ausgang, Urlaub, Langzeitausgang, Freistellung von oder aus der Haft und aus einer Strafunterbrechung sowie die Befreiung oder Selbstbefreiung aus dem tatsächlichen Gewahrsam der Gerichte, der Polizei oder anderer Behörden, an die Gefangene ausgeantwortet sind, gelten nicht als Entweichung.

Erstaufnahme s. Aufnahme

Gefangene sind alle Personen, die sich im amtlichen Gewahrsam einer Anstalt befinden. Keine Gefangene sind Personen, die nach Nummer 62 auf freiwilliger Grundlage in der Anstalt aufgenommen werden oder dort über den Entlassungszeitpunkt hinaus verbleiben.

Langzeitausgang (bei Untergebrachten) ist das Verlassen der Anstalt für mehr als 24 Stunden.

Gesamtvollzugsdauer s. Vollzugsdauer

Ingewahrsamnahme betrifft Personen, die gemäß § 13 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) von der Polizei zugeführt wurden.

Lockerungen sind namentlich Aufenthalte außerhalb der Anstalt, beispielsweise Freigang, Ausführung und Ausgang.

Nichtrückkehr liegt vor, wenn Gefangene bis zum Ablauf des Tages, der auf das Ende des unbeaufsichtigten Aufenthalts außerhalb der Anstalt folgt, nicht zurückkehren oder vor diesem Zeitpunkt festgenommen werden. Als Beaufsichtigung gilt nur die Aufsicht durch Justizvollzugsbedienstete.

Organisationshaft ist die vorübergehende Freiheitsentziehung eines rechtskräftig Verurteilten, gegen den eine „freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung“ verhängt wurde. Der Verurteilte wird in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht, bis ein Platz im Maßregelvollzug zur Verfügung steht.

Überhaft ist die Vormerkung einer Freiheitsentziehung, die sich an den laufenden Vollzug anschließen soll.

Überstellung ist die befristete Überführung von Gefangenen in eine andere Anstalt.

Übertritt liegt vor, wenn eine Freiheitsentziehung beendet ist, jedoch im Anschluss daran eine weitere Freiheitsentziehung in der Anstalt - auch nur vorübergehend - vollzogen wird.

Untergebrachte sind alle Personen, die sich im amtlichen Gewahrsam einer Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung befinden.

Verlegung ist die unbefristete Überführung von Gefangenen in eine andere Anstalt.

Vollzugsdauer ist die Zeit, die Gefangene gemäß der Strafzeitberechnung im Vollzug der aktuell vollstreckten Freiheitsstrafe noch zuzubringen haben. Gesamtvollzugsdauer ist die Summe aller unmittelbar aneinander anschließenden Zeiten (einschl. Untersuchungshaft), die Gefangene im Vollzug zugebracht haben und bis zum Strafende nach der Strafzeitberechnung noch zuzubringen haben.

Vollzugsöffnende Maßnahmen sind namentlich Aufenthalte außerhalb der Anstalt, beispielsweise Ausführung, Begleitausgang, Ausgang, Langzeitausgang, und Freigang.

Vollzugsuntauglichkeit liegt vor, wenn Gefangene aus körperlichen oder geistigen Gründen so erkrankt sind, dass sie

- a) weder in einer Anstalt,
- b) noch in einem Vollzugskrankenhaus,
- c) noch durch eine vorübergehende Verbringung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges,
- d) noch durch eine ambulante Behandlung außerhalb des Vollzuges

e) in der erforderlichen Weise behandelt werden können.

Vorübergehende Abwesenheit ist jeder Zeitraum, während dessen Gefangene sich nicht auf dem Gelände der Anstalt befinden.

Zivilhaft ist der Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, Abschiebungshaft sowie Sicherungshaft nach §§ 918, 933 ZPO und Haft nach § 98 Absatz 2 Insolvenzordnung.

Zugang ist, wer

- a) sich zum Vollzug stellt,
- b) zugeführt wird,
- c) nach vorübergehender Abwesenheit, jedoch nicht vor Ablauf des Tages zurückkehrt,
- d) im Anschluss an eine Freiheitsentziehung zu weiterer Freiheitsentziehung in der Anstalt - auch nur vorübergehend - verbleibt (Übertritt),
- e) überstellt wird und nicht vor Ablauf des Tages die Anstalt verlässt.

3

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

(1) Die Verwaltungsgeschäfte können im manuellen oder im automatisierten Verfahren erledigt werden.

(2) Beim Einsatz von automatisierten Verfahren kann systembedingt von dieser Verwaltungsvorschrift abgewichen werden. Gleiches gilt, wenn Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen auf elektronischem Wege mit öffentlichen Stellen ausgetauscht werden.

(3) Soweit Schriftstücke mit einem Dienstsiegel zu versehen sind, kann dieses maschinell aufgedruckt werden. Bei Mitteilungen, die im automatisierten Verfahren erstellt werden, kann auf die Unterschrift und das Dienstsiegel verzichtet werden.

4

Auskünfte und Überlassung von Akten an Dritte

(1) Beim Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Sicherungsverwahrung erfolgt die Erteilung von Auskünften über Gefangene an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen sowie die Überlassung von Akten mit personenbezogenen Daten nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen.

(2) Im Übrigen (beispielsweise im Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft) erfolgt die Erteilung von Auskünften über Gefangene an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen sowie die Überlassung von Akten mit personenbezogenen Daten nach Maßgabe von § 180 Absatz 5 bis 11 StVollzG.

(3) Bei der Überlassung von Gefangenenpersonalakten gemäß § 18 Hamburgisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz ist folgendes zu beachten:

1. Gefangenenpersonalakten werden in der Regel nur nach schriftlicher Anforderung und in der Regel maximal für eine Dauer von sechs Wochen heraus gegeben. Die anfordernde Stelle hat die Gründe für die Anforderung darzulegen. Eine Weitergabe der Gefangenenpersonalakte an Dritte ist nur nach vorheriger Beteiligung der JVA zulässig. Beim Versand außerhalb Hamburgs werden sie mit Einschreiben mit Rückschein versendet.
2. Der entstandene Schriftwechsel ist zur Gefangenenpersonalakte zu nehmen. In der Akte sind die Zeiträume festzuhalten, zu denen die Akte abwesend war.
3. Psychologische Gutachten werden bei Übersendung der Gefangenenpersonalakte an andere Stellen nur beigelegt, wenn von dort ein berechtigtes Interesse dargelegt worden ist.

4. Auf Nr. 54 Absatz 3 (Anlegen eines Retent) wird verwiesen.
5. Der Rücklauf der Gefangenenpersonalakte ist in geeigneter Weise zu überwachen.

5 Geschäftsbehandlung

(1) Schriftstücke und Aktenvermerke dürfen nur aufgrund einer Sachverfügung, die mit Tagesangabe und leserlicher Signatur zu versehen ist, zu den Gefangenenpersonalakten genommen werden. Änderungen sind mit leserlicher Signatur unter Angabe des Datums der Änderung zu bescheinigen. Für Eingaben in automatisierte Dateien, die zu den elektronisch geführten Bestandteilen der Gefangenenpersonalakte gehören, gilt Entsprechendes.

(2) Von ausgehenden Schreiben ist ein Doppel mit einer Sachverfügung zu den Akten zu nehmen. Bei Verwendung eines Formulars genügt eine Sachverfügung, die die Bezeichnung des Formulars und des Empfängers der Mitteilung enthält; Zusätze sind inhaltlich wiederzugeben.

(3) Sofern Schriftstücke von Gefangenen zu unterschreiben sind und diese die Unterschrift verweigern oder nicht leisten können, ist hierüber unter Angabe der Gründe ein Vermerk auf den Schriftstücken anzubringen.

(4) Im Schriftverkehr mit Angehörigen von Gefangenen, entlassenen Gefangenen und deren Angehörigen sollen Briefumschläge verwendet werden, die die Anstalt nicht als Absender erkennen lassen.

6 Fristen und Termine

Strafzeitabhängige Termine und strafzeitabhängige Fristen werden automatisch erzeugt.

1. Die Vollzugsgeschäftsstellen überwachen insbesondere Termine aus den folgenden Geschäftsprozessen:
 - vorübergehende Abwesenheiten Gefangener (z.B. Überstellungen, Vollzugslockerungen)
 - Buchung von Übertritten
 - Vorbereitung von Verlegungen und Entlassungen
2. Andere strafzeitabhängige Fristen, die automatisch durch BASIS (Buchungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug) erzeugt werden, insbesondere:
 - Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung gemäß §§ 57, 57a, 57b StGB
 - Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen zur Führungsaufsicht gemäß § 68 StGB
 - Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Gefangenen mit Sicherungsverwahrung oder bei Gefangenen, bei denen wegen einer nachträglichen Sicherungsverwahrung eine Stellungnahme abzugeben ist
 - Fristen für die Vorbereitung von Anträgen auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher I, II und XII

werden durch die für die vollzugliche Planung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (die Vollzugsabteilungsleitungen oder andere mit diesen Aufgaben betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) überwacht.

3. Fristen für die Erstellung und Fortschreibung von Resozialisierungsplänen Gefangener werden ebenfalls durch den für die vollzugliche Planung zuständigen Mitarbeiterkreis überwacht.

4. Die Überwachung der Fristen beinhaltet das Anlegen von Terminen, soweit sie nicht automatisch erzeugt werden, einschließlich der Zuordnung in der jeweiligen Termingruppe, die fortlaufende Kontrolle der Termine und die Bearbeitung des Status in BASIS.

Zweiter Teil Aufnahmeverfahren

Erster Abschnitt - Ablauf des Aufnahmeverfahrens

7

Grundsätze der Aufnahme

(1) Das Aufnahmeverfahren beginnt mit der Zuführung/Selbststellung der betroffenen Person in der Anstalt (vorläufige Aufnahme). Es endet mit der Unterzeichnung der Aufnahmeverfügung gemäß Nummer 13 (Aufnahme).

(2) Bereits zu Beginn des Aufnahmeverfahrens ist die Personengleichheit von Selbststellern oder Zugeführten mit der Person, die nach den Unterlagen aufgenommen werden soll, anhand von Ausweisen oder auf andere geeignete Weise festzustellen. Ergibt sich, dass anstatt der aufzunehmenden Person eine andere sich gestellt hat oder zugeführt worden ist, so ist die Einweisungsbehörde, bei einer vorläufig festgenommenen Person oder aufgrund eines Haftbefehls oder einer Ausschreibung zur Festnahme ergriffenen Person das Gericht oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Die Anstaltsleitung ist unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn der/die Aufzunehmende behauptet, eine andere Identität zu haben.

(3) Urkundliche Grundlage für die Aufnahme zum Vollzug einer jeden Freiheitsentziehung - mit Ausnahme des in Nummer 9 Absatz 1d) geregelten Falls - ist das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde. Es ist jede Person aufzunehmen, für die ein Aufnahmeersuchen vorliegt.

(4) Ein Verdacht auf eine etwaige Vollzugsuntauglichkeit steht der Aufnahme nicht entgegen. Die Entscheidung der Einweisungsbehörde ist unverzüglich herbeizuführen. Dabei ist die Stellungnahme der von der Anstalt hinzugezogenen Ärztinnen oder Ärzte mitzuteilen.

8

Anlagen zum Aufnahmeersuchen bei (Ersatz-)Freiheitsstrafe, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung

(1) Dem Aufnahmeersuchen sollen als Anlagen beigelegt sein (§§ 31, 53 Absatz 2 Nummer 1 StVollstrO):

- a) eine vollständige Abschrift der zu vollstreckenden Entscheidung mit Ausnahme solcher Teile, die geheimhaltungsbedürftig sind;
- b) ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, der möglichst nicht älter als sechs Monate ist,
- c) eine Abschrift des Gutachtens über den körperlichen oder geistigen Zustand der verurteilten Person.

Fehlende Unterlagen sind unverzüglich nachzufordern.

(2) Hat die verurteilte Person die Strafe vier Monate nach Ablauf der im Aufnahmeersuchen angegebenen Frist noch nicht angetreten, so ist das Aufnahmeersuchen der Einweisungsbehörde mit einem entsprechenden Vermerk zurückzusenden.

9

Vorläufige Aufnahme

(1) Ohne Aufnahmeersuchen ist vorläufig aufzunehmen:

- a) wer sich unter Vorzeigen einer auf die Anstalt lautenden Ladung selbst stellt; die Ladung ist zu der Nebenakte zu nehmen;
- b) wer der Anstalt unter Übergabe der für den Einzelfall vorgeschriebenen Unterlagen zugeführt wird und
- c) eine vorläufig festgenommene Person, wenn eine schriftliche Verfügung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder eine von der Polizei ausgestellte und unterschriebene Einlieferungsanzeige vorliegt. Es ist sicherzustellen, dass die ergriffene Person unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Gericht vorgeführt wird. Die Kontrolle der Fristen von vorläufig festgenommen Personen wird durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zuführungsabteilung der Untersuchungshaftanstalt durchgeführt.
- d) wer zum Vollzug von Zivilhaft zugeführt wird, wenn eine Ausfertigung des Haftbefehls vorliegt.

(2) Ohne Aufnahmeersuchen darf vorläufig aufgenommen werden:

- a) wer sich unter Vorzeigen einer auf eine andere Anstalt lautenden Ladung selbst stellt; die Ladung ist zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen;
- b) wer sich selbst stellt, ohne eine Ladung vorweisen zu können, wenn durch sofortige fernmündliche Rückfrage bei der zuständigen Behörde festgestellt werden kann, dass die sich selbst stellende Person dem Vollzug zuzuführen ist.
- c) wer aufgrund eines Haftbefehls, eines Unterbringungsbefehls oder einer Ausschreibung zur Festnahme ergriffen worden ist, wenn das einliefernde Landeskriminalamt im Ausnahmefall im Wege der Amtshilfe den Grund der Festnahme schriftlich darlegt. Es ist – mit Ausnahme für den Vollstreckungshaftbefehl nach § 457 Absatz 2 Strafprozessordnung - sicherzustellen, dass die ergriffene Person unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Gericht vorgeführt wird.

(3) Auf die vorläufige Aufnahme sind die Vorschriften für die Aufnahme nur anwendbar, wenn dies in dieser Geschäftsordnung ausdrücklich bestimmt ist.

10

Verlegung bei Unzuständigkeit

(1) Ist die Anstalt nach dem Vollstreckungsplan für den Vollzug der Freiheitsentziehung nicht zuständig und ist eine unverzügliche Verlegung nicht möglich, werden die Gefangenen aufgenommen und - gegebenenfalls im Benehmen mit der Einweisungsbehörde oder der zuständigen Anstalt - alsbald in die zuständige Anstalt verlegt.

(2) Ist die Anstalt bei Straf- und Jugendstrafgefangenen lediglich wegen der Vollzugsdauer oder des Alters der Verurteilten nicht zuständig und weicht eine dieser beiden Voraussetzungen, nach dem Tage der Aufnahme berechnet, um nicht mehr als zwei Wochen von den entsprechenden Bestimmungen des Vollstreckungsplanes ab, so kann von einer Verlegung abgesehen werden.

11

Soforthilfe

(1) Ergibt sich bei oder nach der – auch nur vorläufigen – Aufnahme die Notwendigkeit zu Sofortmaßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch), so sind die zuständigen Bediensteten hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese benachrichtigen unverzüglich die zuständige Verwaltungsbehörde des Ortes, an dem sich die hilfsbedürftigen Angehörigen aufhalten. Die Gefangenen sind von dieser Mitteilung unverzüglich zu unterrichten. Werden der Anstalt von der Verwaltungsbehörde getroffene Maßnahmen bekannt, so sind auch diese den Gefangenen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ist Habe von Gefangenen außerhalb der Anstalt sicherzustellen, sind die zuständigen Bediensteten hiervon zu unterrichten.

(3) Bringen Gefangene ein Kind mit, dessen Unterbringung grundsätzlich in der Anstalt zulässig und möglich ist, so ist unverzüglich das Jugendamt hierzu zu hören und gegebenenfalls die Zustimmung der oder des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten einzuholen. Ist die Unterbringung des Kindes in der Anstalt nicht zulässig oder nicht möglich, ist, das zuständige Jugendamt am Sitz der Anstalt aufzufordern, sich des Kindes anzunehmen.

(4) Kann ein noch nicht schulpflichtiges Kind einer Gefangenen in einer Mutter-Kind-Abteilung einer Anstalt nach Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person aufgenommen werden, ist vor der Aufnahme das Jugendamt zu hören und die Gefangene über die Kostentragungspflicht der zum Unterhalt verpflichteten Person zu unterrichten.

12

Aufnahmeverhandlung, Personal- und Vollstreckungsblatt

(1) In einer Aufnahmeverhandlung sind die Voraussetzungen für die Aufnahme Gefangener zu prüfen. Es werden personenbezogene Daten der Gefangenen abgefragt, soweit deren Kenntnis zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Gefangene sind darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird und dass sie sich einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen, wenn sie zur Täuschung im Rechtsverkehr unrichtige Angaben über ihre Person machen.

(3) Über die Aufnahmeverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Die über Gefangene erhobenen Daten werden im Personal- und Vollstreckungsblatt festgehalten. Nach Eingang der Auskunft aus dem Bundeszentralregister ist die Zahl der Vorstrafen bzw. früheren Maßregeln zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

(5) Wird eine Strafe mit einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Monaten in einer für den Aufenthaltsort zuständigen Anstalt vollzogen, so ist die verurteilte Person bei der Aufnahmeverhandlung darüber zu belehren, dass sie binnen zwei Wochen nach der Aufnahmeverhandlung ihre Verlegung in die für den Wohnort zuständige Anstalt beantragen kann. Entsprechendes gilt, wenn eine solche Strafe im Anschluss oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft vollzogen wird.

Die Anstalt weist sie bei der Aufnahmeverhandlung oder bei entsprechender Kenntnisnahme auf die Möglichkeit der Verlegung in die für den Wohnort zuständige Anstalt hin und gibt der Anstalt des anderen Landes, in welche die verurteilte Person verlegt werden soll, zur Prüfung die die örtliche Zuständigkeit der Anstalt begründenden Umstände an und dokumentiert, wie der Wohnort der verurteilten Person festgestellt wurde.

(6) Bei Gefangenen, die aus dem Ausland zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung nach Deutschland ausgeliefert worden sind, ist der Vermerk "Spezialitätsgrundsatz beachten" zu den Gefangenenendaten zu speichern (vgl. Nummer 100 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in Strafsachen).

13

Aufnahmeverfügung

Die Aufnahme von Gefangenen ist schriftlich zu verfügen. Die Aufnahmeverfügung wirkt unabhängig davon, wann sie ergeht, auf den Zeitpunkt des Beginns des Freiheitsentzuges in der Anstalt zurück.

14

Unterrichtung der Gefangenen

Bei der Erstaufnahme sind Gefangene zu unterrichten über

- a) die Auswirkungen der Freiheitsentziehung auf die Renten- Kranken- und Pflegeversicherung (Information über das Merkblatt)

- b) die Erhebung und den Schutz personenbezogener Daten sowie die bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimlichkeitsrätinnen und Berufsheimlichkeitsräte nach den jeweiligen Bestimmungen zum Datenschutz,
- c) die Voraussetzungen für die Heranziehung zu Haftkostenbeiträgen und Haftkosten sowie deren Höhe.

15

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen ist bei der Erstaufnahme - gegebenenfalls bei vorläufiger Aufnahme - einer Person zum Vollzug einer Freiheitsentziehung die Person zu beschreiben und sind von ihr Lichtbilder aufzunehmen. Darüber hinaus sind die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale, Messungen und die Erfassung biometrischer Daten zulässig. Mit der Beschreibung der Person sind Bedienstete des Krankenpflegedienstes oder andere geeignete Bedienstete zu beauftragen. Die Personenbeschreibung ist zu ergänzen, wenn sich äußerliche körperliche Merkmale entscheidend verändert haben oder neue hinzugekommen sind.

(2) Angefertigte Lichtbilder sind zu der Gefangenenpersonalakte zu nehmen und können in personenbezogenen Dateien gespeichert werden. Die übrigen erkennungsdienstlichen Unterlagen sind zu der Gefangenenpersonalakte zu nehmen oder in Form von Dateien zu speichern.

(3) Der Tag der Lichtbildaufnahme ist zu vermerken. Die Lichtbilder sind nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu erneuern. Neue Lichtbilder sind auch dann anzufertigen, wenn das Aussehen der Gefangenen sich entscheidend verändert hat. In diesen Fällen beginnt die Frist nach Satz 2 von neuem. Früher angefertigte Lichtbilder sind aufzubewahren.

(4) Gefangene, die nicht dem Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes oder eines entsprechenden Landesgesetzes unterfallen, sind bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung darüber zu belehren, dass sie nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen können, dass etwa gewonnene erkennungsdienstliche Unterlagen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind bei der erkennungsdienstlichen Behandlung ferner darauf hinzuweisen, dass dies bezüglich der Lichtbilder und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen dann nicht gilt, wenn sie bei der Entlassung dem Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes oder eines entsprechenden Landesgesetzes unterfallen sollten. Bei Freiheitsstrafe sowie bei Freiheitsentziehungen, für die das Strafvollzugsgesetz oder ein entsprechendes Landesgesetz analog anwendbar ist, erfolgt die Belehrung entsprechend Satz 1 nur dann und insoweit, als es sich um erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 86 Absatz 1 Nummern 1 und 4 Strafvollzugsgesetz oder einer entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmung handelt.

16

Berechnung der Strafzeit

(1) Die vorläufige Berechnung der Strafzeit obliegt den hierzu bestimmten Bediensteten. Für die vorläufige Berechnung gelten die einschlägigen Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung. Zur Berechnung der Strafzeit gehört auch die Errechnung des Zeitpunktes, zu dem die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt werden kann, und zwar

- a) bei zeitigen Freiheitsstrafen von mehr als 2 Monaten der Zeitpunkt nach § 57 Absatz 1 Strafgesetzbuch,
- b) bei zeitigen Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten der Zeitpunkt nach § 57 Absatz 2 Strafgesetzbuch,
- c) bei lebenslangen Freiheitsstrafen der Zeitpunkt nach § 57a Absatz 1 Strafgesetzbuch,
- d) bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr der Zeitpunkt nach § 88 Absatz 2 Satz 2 Jugendgerichtsgesetz.

§ 36 Absatz 1 Strafvollstreckungsordnung (Überwachungspflicht der Vollstreckungsbehörde) bleibt unberührt.

(2) Den Gefangenen ist die vorläufige Berechnung der Strafzeit bei der Aufnahmeverhandlung oder später gegen Unterschrift bekannt zu geben. Ihnen ist zu eröffnen, dass die Vollstreckungsbehörde für die endgültige Berechnung der Strafzeit zuständig ist und sie über Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Strafzeitberechnung unterrichtet werden. Jede Änderung der Strafzeitberechnung ist den Gefangenen gegen Unterschrift mitzuteilen.

(3) Die Gefangenen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Strafzeitberechnung nach § 458 Strafprozessordnung gerichtlich überprüfen lassen können.

(4) Die beiden Stücke des Aufnahmeersuchens sind hinsichtlich der Strafzeitberechnung zu ergänzen.

(5) Umstände, die zu einer Änderung der Strafzeitberechnung führen könnten, sind der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.

17

Zugangsgespräch/Aufnahmegespräch/Sofortgespräch

Zur Durchführung des Zugangsgesprächs/Aufnahmegesprächs/Sofortgesprächs sind die Anstaltsleitung oder die von ihr bestimmten Bediensteten über jede Erstaufnahme und über jede sich an eine Verlegung anschließende Aufnahme alsbald zu unterrichten. Das Ergebnis des Gesprächs ist in der Gefangenenpersonalakte zu vermerken.

18

Beiziehen von Gefangenenpersonalakten

(1) Alsbald nach der Aufnahme kann die über die zuletzt vollzogene Freiheitsentziehung geführte Gefangenenpersonalakte beigezogen werden. Die Entscheidung nach Satz 1 ist zu dokumentieren.

(2) Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sind alle Gefangenenpersonalakten über den Vollzug einer Freiheitsentziehung beizuziehen.

(3) Ergibt sich aus den beigezogenen Gefangenenpersonalakten, dass Gefangene in einem früheren Verfahren aus dem Ausland eingeliefert wurden, ist die Einweisungsbehörde entsprechend zu unterrichten. Im Eilfall sind die Informationen vorab im Wege der Telekommunikation zu übermitteln.

(4) Die beigezogenen Akten sind zurückzugeben, sobald sie entbehrlich sind.

(5) Bei der Sichtung der Daten aus einer beigezogenen Gefangenenpersonalakte ist das Verwertungsverbot gemäß §§ 51, 52 Bundeszentralregistergesetz zu beachten.

Zweiter Abschnitt – Mitteilungen

19

Mitteilung bei Verlegung wegen Unzuständigkeit

Ist die Anstalt für den Vollzug der Freiheitsentziehung unzuständig und die Verlegung in die zuständige Anstalt veranlasst, ist an die Einweisungsbehörde unverzüglich eine Mitteilung mit dem Zusatz: „Für den Vollzug der Freiheitsentziehung unzuständig! Verlegung in die zuständige Anstalt ist veranlasst!“ zu übermitteln. Der Grund für die Unzuständigkeit ist mitzuteilen.

20

Unterrichtung des medizinischen Dienstes und Führung der Gesundheitsakte

Der medizinische Dienst ist über jede – auch nur vorläufige – Aufnahme unverzüglich zu unterrichten. Ergeben Erklärungen von Gefangenen oder der Augenschein einen Krankheitsverdacht, so ist der medizinische Dienst hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Über jeden Gefangenen ist eine Gesundheitsakte zu führen, diese ist bei Verlegungen mitzugeben. Näheres wird/ist in gesonderten Vorschriften geregelt.

21

Belehrung, Unterrichtung ausländischer konsularischer Vertretungen

(1) Ausländische Gefangene, die sich zum Antritt einer Freiheitsentziehung selbst stellen, oder nach Festnahme zugeführt werden oder aus Untersuchungshaft in Strafhaft übertreten, sind bei der – auch vorläufigen – Aufnahme bzw. beim Übertritt darüber zu belehren, dass sie die Unterrichtung ihrer konsularischen Vertretung verlangen können. Verlangen sie dies, so hat die entsprechende Unterrichtung unverzüglich zu erfolgen (Artikel 36 Absatz 1 Buchst. b Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen).

(2) Sind Gefangene Angehörige eines Staates, bei dem die Unterrichtung auch ohne oder gegen ihren Willen zu erfolgen hat (Nummer 135 Absatz 2 Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten), sind sie auch hierüber zu belehren und die Unterrichtung ist in jedem Fall unverzüglich vorzunehmen.

22

Mitteilung der Aufnahme an die Einweisungsbehörde und die neue Vollstreckungsleitung

(1) Die Aufnahme von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 mitzuteilen.

Sofern ein Aufnahmeersuchen nicht vorliegt und die Anstalt zuständig ist, ist die vorläufige Aufnahme der Einweisungsbehörde mit dem Vermerk „Aufnahmeersuchen dringend erbeten!“ - unabhängig von der Regelung in den Absätzen 2 bis 4 - mitzuteilen.

(2) Ist die Anstalt für den Vollzug der Freiheitsentziehung zuständig, so erfolgt die Mitteilung durch Rücksendung eines der beiden Stücke des ergänzten Aufnahmeersuchens (Nummer 16 Absatz 4). Dabei ist eine Strafzeitberechnung und ggf. eine Bescheinigung über die Aushändigung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift eines öffentlich zugestellten Beschlusses über:

- a) den Widerruf der Strafaussetzung,
- b) den Widerruf der Aussetzung des Strafrestes,
- c) den Widerruf der Aussetzung der Unterbringung,
- d) den Widerruf des Straferlasses oder
- e) die nach § 67c Absatz 2 Strafgesetzbuch angeordnete Vollstreckung der Unterbringung beizufügen.

(3) Die Aufnahme von Jugendstrafgefangenen ist unter Beifügung eines der beiden Stücke des ergänzten Aufnahmeersuchens mitzuteilen

- a) der Einweisungsbehörde und
- b) nach Übergang der Vollstreckung nach § 85 Absatz 2 oder 3 Jugendgerichtsgesetz der neuen Vollstreckungsleitung. Nach Übergang der Vollstreckung ist die neue Vollstreckungsleitung Einweisungsbehörde im Sinne dieser Geschäftsordnung.

(4) Der Einweisungsbehörde ist mitzuteilen, wenn Gefangene aus dem Ausland zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung nach Deutschland ausgeliefert worden sind.

23

Mitteilung der Aufnahme an das Landeskriminalamt, die Ausländerbehörde, die Straffälligen- und Gerichtshilfe und die Personensorgeberechtigten

Mitzuteilen sind

- a) der Landeskriminalamt ggf. unter Verwendung der elektronischen Schnittstelle die Aufnahme von Gefangenen zum Vollzug einer Freiheitsentziehung mit Ausnahme des Vollzugs von Zivilhaft,
- b) der für den Sitz der Anstalt zuständigen Ausländerbehörde die Aufnahme von Ausländern zum Vollzug von Auslieferungshaft, Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe; dies gilt nicht bei einer sich an eine Verlegung anschließenden Aufnahme von Gefangenen, wenn der Vollzug der Freiheitsentziehung fortgesetzt wird,
- c) der Straffälligen- und Gerichtshilfe die Aufnahme von Gefangenen unter 21 Jahren zum Vollzug einer Freiheitsentziehung.
- d) den Personensorgeberechtigten die Aufnahme von Minderjährigen.

24

Mitteilung der Aufnahme an die Meldebehörde

(1) Die Aufnahme von Gefangenen zum Vollzug einer Freiheitsentziehung ist innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, wenn die Gefangenen nach ihren Angaben nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet sind und der Aufenthalt in der Anstalt drei Monate übersteigt. Übersteigt der Aufenthalt in der Anstalt bei der Aufnahme zunächst nicht drei Monate oder ist die Dauer der Freiheitsentziehung bei Aufnahme, wie beispielsweise beim Vollzug der Untersuchungshaft, nicht bekannt, tritt eine Mitteilungspflicht erst dann ein, wenn durch sich anschließende oder fortdauernde Freiheitsentziehung die Dauer von drei Monaten überschritten wird; die Mitteilung hat sodann innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

(2) Die in der Mitteilung an die Meldebehörde vorgesehenen Daten sind insoweit zu übermitteln als sie der Anstalt bekannt sind. Zum Zwecke der Meldepflicht müssen Daten nicht gesondert erhoben werden.

(3) Die Gefangenen sind über die Mitteilung an die Meldebehörde zu unterrichten.

25

Bezug von Sozialleistungen

Erhält die Anstalt davon Kenntnis, dass Gefangene von öffentlichen Stellen Leistungen beziehen oder bei öffentlichen Stellen Leistungen beantragt haben, die für die Dauer des Vollzuges entfallen oder sich mindern, hat sie die Gefangenen aufzufordern, die Leistungsträger unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und seit wann die Inhaftierung besteht. Den betroffenen Gefangenen ist eine Abschrift der Mitteilung unter Hinweis auf § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB I) auszuhändigen.

26

Mitteilung der Aufnahme an die Verletzten

Die Aufnahme von Strafgefangenen sowie der Übertritt von Untergebrachten wird Verletzten (§ 395 Absatz 1 Nr. 1-5, Absatz 3 StPO) gemäß § 406 d Absatz 2 Satz 2 StPO durch die Staatsanwaltschaft mitgeteilt. Verlegungen und Vollzugslockerungen sind den Verletzten durch die Justizvollzugsanstalt mitzuteilen, sofern diese das schriftlich beantragt und ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt haben und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Die Darlegung des berechtigten Interesses wird in der Regel durch den Nachweis der Zulassung zur Nebenklage ersetzt. Satz 2 gilt nicht, wenn den Gefangenen erneut vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden

Dritter Abschnitt – Besonderheiten

27

Abwendung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe

(1) Will die verurteilte Person den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages abwenden, ist ihr dazu unverzüglich Gelegenheit zu geben.

(2) Die Kassenvorschriften der Finanzbehörde zur Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 70, 71 und 79 LHO und die Anlage 1 zu § 79 LHO – Zahlstellenbestimmungen – sind zu beachten.

1. Zahlung durch inländische Zahlungsmittel

1.1

Die Anstalten haben auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten organisatorische Vorkehrungen zu treffen, so dass die Zahlung einer Ersatzfreiheitsstrafe ermöglicht wird. Die Zahlung muss spätestens an dem auf das Angebot folgenden Tag angenommen werden. Das gilt auch an Feiertagen und an Wochenenden.

1.2

Die Namen und Unterschriften der Bediensteten, die berechtigt sind, Zahlungen zur Befreiung von der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen außerhalb der Geschäftszeiten anzunehmen, werden in einer vom Beauftragten des Haushalts der Justizbehörde unterzeichneten Liste erfasst und in der Justizvollzugsanstalt an geeigneter Stelle ausgehängt. Es ist darauf zu achten, dass die oder der Einzahlende die Liste in Augenschein nehmen kann.

1.3

Vor der Entlassung ist sicher zu stellen, dass keine Anschlusshaft vermerkt ist. In Zweifelsfällen ist erneut die Zentralkartei (außerhalb der üblichen Geschäftszeit die Zentrale der Sozialtherapeutischen Anstalt) zu beteiligen. Das Ergebnis einer Nachfrage ist zu dokumentieren.

1.4

Die Berechnung des zu zahlenden Betrages, der von der weiteren Strafvollstreckung befreit, die Annahme der Zahlung und die Durchführung der Entlassung erfolgt durch die dazu von der Anstaltsleitung beauftragten Mitarbeiter der Verbüßungsanstalt. Noch nicht gut geschriebene Beträge des Arbeitsentgeltes können nicht berücksichtigt werden.

1.5

Die Mitarbeiter sind zur Auszahlung von Wechselgeld nicht verpflichtet. Eventuell zu viel gezahlte Gelder müssen unbar oder während der Kassenstunden der Zahlstelle bar zurückgezahlt werden.

1.6

Vor der Auslösung sind die Gefangenen zu befragen, ob sie einer Auslösung zustimmen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren, für den Fall dass einer Auslösung nicht zugestimmt wird.

2. Zahlung von Eigen- Haus- oder Überbrückungsgeld

2.1

Bietet ein Gefangener außerhalb der allgemeinen Geschäftszeit oder am Wochenende Eigen- oder Hausgeld zur Zahlung einer Ersatzfreiheitsstrafe an, ist sicherzustellen, dass unverzüglich, spätestens an dem auf das Angebot der Zahlung folgenden Tag, die notwendigen Vorkehrungen für die Auslösung getroffen werden. Über den Antrag eines Gefangenen, das Überbrückungsgeld für die Zahlung der Ersatzfreiheitsstrafe zu verwenden, entscheidet die Anstaltsleitung oder der dazu von der Anstaltsleitung beauftragte Mitarbeiter während der üblichen Geschäftszeiten nach Prüfung des Einzelfalles.

3.

Abgestempelte oder sonst in geeigneter Weise quittierte Bankbelege werden als Nachweis der Entrichtung der Geldstrafe akzeptiert. Das gilt auch für Online-Banking-Belege.

(3) Gefangenen soll Gelegenheit gegeben werden, gemeinnützige Arbeit zu leisten, um eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verkürzen oder abzuwenden („Day-by-Day“). Die gemeinnützige Arbeit kann auch bereits während einer vor der Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßenden Freiheitsstrafe geleistet werden (§2 Tilgungsverordnung). Die gemeinnützige Arbeit steht der Erfüllung der Arbeitspflicht gleich.

Es ist nicht erforderlich, dass pro Arbeitstag exakt die nach der Tilgungsverordnung festgelegte Zahl von 5 Stunden gemeinnütziger Arbeit pro Tagessatz Geldstrafe geleistet wird. Es können auch mehr (oder ggf. weniger) sein. Wer z.B. an 2 Tagen jeweils 7,5 Std. gemeinnützige Arbeit leistet, tilgt damit bereits drei Tagessätze.

28

Untersuchungshaft, vorläufige Unterbringung, Sicherungshaft und vorläufige Festnahme

Liegt dem Aufnahmeersuchen bei Untersuchungshaft, bei vorläufiger Unterbringung und bei Sicherungshaft eine Abschrift des Haftbefehls oder des Unterbringungsbefehls nicht bei, so ist sie in der Aufnahmemitteilung (Nummer 22 Absatz 1) umgehend anzufordern.

29

Einstweilige Unterbringung nach § 126a Strafprozessordnung

Beschuldigte, die aufgrund eines bestehenden einstweiligen Unterbringungsbefehls nach §126a StPO von der Polizei ergriffen worden sind, sind zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung des §115 StPO durch die Polizei unverzüglich in die UHA zu verbringen, sofern der Gesundheitszustand dies zulässt. Die Untersuchungshaftanstalt hat für eine unverzüglich richterliche Vernehmung zu sorgen. Der Beschuldigte verbleibt bis zur richterlichen Vernehmung und Verkündung des Unterbringungsbefehls in Gewahrsam der Untersuchungshaftanstalt. Nach Verkündung ist er in Umsetzung des richterlichen Aufnahmeersuchens unverzüglich in die Maßregelvollzugseinrichtung zu verbringen.

30

Organisationshaft

(1) Zuständigkeit für den Vollzug von Organisationshaft

Organisationshaftgefangene verbleiben grundsätzlich bis zum Antritt der Maßregel in der Anstalt, in welcher sie sich zu Beginn der Organisationshaft befunden haben.

(2) Fristenkontrolle

Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde ist grundsätzlich zuständig für die Überwachung der Fristen und die Aufnahme des Gefangenen in den Maßregelvollzug. Dennoch ist der aktuelle Sachstand in regelmäßigen Abständen durch die Anstalt bei der Staatsanwaltschaft zu erfragen und aktenkundig zu machen.

(3) Buchung in BASIS

Im Zugangs- Abgangsbuch unter Freiheitsentziehung sonstige ist Organisationshaft (OGH) auszuwählen.

31

Auslieferungshaft, Durchlieferungshaft

Die Aufnahme zur Haft im Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahren setzt ein Ersuchen des Gerichts oder der Generalstaatsanwaltschaft voraus. Nummer 9 Absatz 1c) und 2c) findet entsprechende Anwendung.

32 Zivilhaft

Handelt es sich um die Aufnahme zur Zivilhaft, die die Vollstreckung von Erzwingungshaft nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 87 Strafvollstreckungsordnung) zum Gegenstand hat, oder um die Aufnahme zu gerichtlich erkannter Ordnungs- oder Zwangshaft, die anstelle eines uneinbringlichen Ordnungs- beziehungsweise Zwangsgeldes vollstreckt wird, gilt Nummer 27 entsprechend.

33 Ingewahrsamnahmen nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG)

Grundlage für die Ingewahrsamnahme ist ein richterlicher Beschluss.

34 Mehrere Freiheitsentziehungen

(1) Schließt sich an eine Freiheitsentziehung eine Weitere an, so sind mit dem Ende des laufenden Vollzuges die Gefangenen für die neue Freiheitsentziehung aufgenommen. Es ist eine Verfügung zu treffen, die auch die Berücksichtigung der in den Absätzen 2, 3 und 5 getroffenen Regelungen dokumentiert.

(2) Ist eine Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung in Unterbrechung einer Untersuchungshaft zu vollziehen, so sind Gefangene mit Beginn der Strafzeit und Untergebrachte mit Beginn der Unterbringung zum Vollzug der entsprechenden Freiheitsentziehung aufgenommen; mit dem Ende der Strafzeit oder Unterbringung gelten Gefangene und Untergebrachte als wieder zur Untersuchungshaft aufgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Gericht, das die Untersuchungshaft verhängt hat, und der Staatsanwaltschaft, in deren Verfahren sie angeordnet wurde, ist ein Vollstreckungsblatt mit aktualisierter Strafzeitberechnung zu übersenden.

(3) Ist eine Freiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe in Unterbrechung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Sicherungsverwahrung zu vollziehen, so ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Nummer 7 Absatz 2 (Prüfung der Identität) und Nummer 12 Absatz 2, 3, 5, 6 (Belehrungen im Rahmen der Aufnahmeverhandlung) sowie Nummer 23 Buchstabe a) und c) (Mitteilungen an Polizei und Jugendamt) sind nicht anzuwenden.

(5) Die Gefangenen oder Untergebrachten sind jeweils von der neuen Situation gegen Unterschrift in Kenntnis zu setzen. Nummer 16 Absatz 2 (Bekanntgabe der Strafzeitberechnung), Nummer 21 Absatz 2 (Unterrichtung der konsularischen Vertretung) und Nummer 38 Absatz 3 (Grundsatz der Spezialität) bleiben unberührt.

35 Überstellung, Durchgangshaft

(1) Bei Überstellungen und Durchgangshaft tritt an die Stelle des Aufnahmeersuchens der Transportschein (Nummer 8 Absatz 2 Gefangenentransportvorschrift) mit dem Personal- und Vollstreckungsblatt. Bei Überstellungen gelten von den Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts des zweiten Teils nur die Nummer 12 Absatz 1 (Aufnahmeverhandlung) und Nummer 13 (Aufnahmeverfügung), und zwar mit der Maßgabe, dass diese dann Anwendung finden, wenn absehbar ist, dass eine Rückkehr nicht am selben Tag erfolgt; bei Durchgangshaft finden die vorgenannten Bestimmungen keine Anwendung.

(2) Für Transporte innerhalb Hamburgs werden keine Transportscheine, sondern Listen erstellt, auf denen die zu transportierenden Gefangenen zusammengefasst werden. Notwendige Unterlagen (Vorführverfügung, Gesundheitsblätter bei Arztvorstellungen im Zentralkrankenhaus) sind beizufügen. Die Gefangenen sind in der abgebenden Anstalt als vorübergehend abwesend zu führen.

Dritter Teil **Verwaltungsgeschäfte im Laufe des Vollzuges**

36

Korrektur unrichtig gewordener Daten

Sind in den nach den Nummern 21 bis 25 übermittelten Daten von Gefangenen Änderungen eingetreten, sind auch diese mitzuteilen.

37

Besuche

(1) Besuche sind im IT-Fachverfahren nachzuweisen. Nach Verlegung oder Entlassung der Gefangenen ist ein Ausdruck des Nachweises zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

(2) Erledigte Besuchserlaubnisse des Gerichts nach § 119 Absatz 1 Nummer 1 Strafprozessordnung sowie Einzelsprechscheine sind zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

38

Ein- und ausgehende Schreiben

(1) Soweit der Schriftwechsel von Untersuchungsgefangenen von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft überwacht wird, sind ein- und ausgehende Schreiben unter Verwendung eines Begleitumschlags unverzüglich dorthin zu übersenden. Begleitumschläge zu eingehenden Schreiben sind zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

(2) Schreiben für andere Gefangene sind, wenn eine Überwachung vorgesehen ist, nach erfolgter Überprüfung und Erlaubnis unverzüglich an die Gefangenen auszuhändigen.

39

Rück- und Nachsenden von Post

(1) Postsendungen, die für verlegte und überstellte Gefangene eingehen, sind in der Regel nachzusenden. Bei Überstellungen ist deren Dauer zu berücksichtigen.

Die Gefangenen werden bei der Entlassung darauf hingewiesen, dass Post nicht nachgesendet wird.

Die Gefangenen sind darüber zu belehren (Formular), dass

- Schreiben von Gerichten/Staatsanwaltschaften und anderen Behörden mit einer Entlassungsmitteilung an den Absender zurückgeschickt werden
- andere eingehende Post (Privatbriefe, Werbung, Kataloge usw.) an den Absender zurückgeschickt wird
- es ihnen freisteht, ggfs. einen kostenpflichtigen Nachsendeantrag zu stellen

40

Überhaft

(1) Auf ein Ersuchen, im Anschluss an den laufenden Vollzug eine weitere Freiheitsentziehung zu vollziehen, ist Überhaft im Personal- und Vollstreckungsblatt und in der Fristenkontrolle (Nummer 6) zu vermerken. Der Überhaftvermerk ist zu löschen, wenn das Ersuchen zurückgenommen wird.

(2) Die Vormerkung und Löschung einer Überhaft sind unter Beifügung eines Vollstreckungsblattes der ersuchenden Behörde, der für die laufende Freiheitsentziehung zuständigen Einweisungsbehörde, wenn weitere Überhaftersuchen vorliegen, auch den hierfür zuständigen Behörden und - bei ausländischen Inhaftierten - der zuständigen Ausländerbehörde- und dem Landeskriminalamt zu übermitteln. In der Mitteilung über die Vormerkung einer Überhaft an die ersuchende Behörde sind alle vorliegenden Aufnahme- und Überhaftersuchen unter Beifügung eines Vollstreckungsblattes anzugeben. Eine Mitteilung an die ersuchende Behörde unterbleibt, wenn bereits eine entsprechende Aufnahmemitteilung ergeht.

(3) Bei Gefangenen, die aus dem Ausland zum Zweck der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Deutschland ausgeliefert worden sind, ist bei den Mitteilungen nach Absatz 2 jeweils der Vermerk „Festnahme im Ausland, Grundsatz der Spezialität beachten“ bei dem Verfahren, für das die Auslieferung bewilligt wurde, anzubringen. Dies gilt nicht für die Mitteilungen an die Ausländerbehörde und das Jugendamt.

(4) Den Gefangenen ist die Vormerkung oder Löschung einer Überhaft schriftlich bekannt zu geben; sie haben die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

41

Vorführung oder Ausführung zu einem Gerichtstermin, Ausantwortung

(1) Werden Gefangene zu einem gerichtlichen Termin aus- oder vorgeführt, ist den begleitenden Bediensteten eine Mitteilung, auch über Auffälligkeiten der Gefangenen, mitzugeben. Im Falle einer Hauptverhandlung oder Haftprüfung ist auf eine sofortige schriftliche Mitteilung über deren Ergebnis zu dringen. Werden nach Erstellung der Mitteilung Auffälligkeiten oder eine Änderung der Haftzeit bekannt, ist das Gericht unverzüglich zu unterrichten.

(2) Im Falle einer Ausantwortung haben die verantwortlichen Bediensteten sich das Überlassen von Gefangenen durch die Behörde, in deren Gewahrsam die Überlassung erfolgt, schriftlich bestätigen zu lassen.

(3) Die Anstalt stellt sicher, dass den zuständigen Bediensteten Mitteilungen des Gerichts über Verlauf und Ergebnis des Termins unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden.

(4) An die Stelle der nach Nummer 35 VGO vorgesehenen Mitteilung zum Termin tritt bei Aus- und Vorführungen zu einem Gerichtstermin **innerhalb** Hamburgs das Vorführersuchen. Die Vordrucke für Ausführungen (JBV 437) und Vorführung (JBV 437 b) sind zu benutzen. Den Vordrucken ist ein Personalblatt, ein Vollstreckungsblatt, sowie die Personenbeschreibung beizufügen.

(5) Bei Aus- und Vorführungen zu Gerichtsterminen **außerhalb** Hamburgs, die im Wege des Einzel- oder Sammeltransports durchgeführt werden, ist ein Transportschein zu fertigen, der medizinische Dienst ist zu beteiligen.

42

Überstellung

(1) Bei der Überstellung von Gefangenen erhält die aufnehmende Anstalt eine Ausfertigung des Transportscheins sowie des Personal- und Vollstreckungsblattes.

(2) Werden nach Erstellung der Unterlagen nach Absatz 1 Umstände bekannt, die in diesen Unterlagen aufzuführen wären, sind diese unverzüglich den beteiligten Anstalten mitzuteilen, soweit sie dort zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(3) Werden Gefangene während der Überstellung in Freiheit entlassen oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Rückführung in die abgebende Anstalt erhält diese von der Anstalt, in die die Gefangenen überstellt worden sind, eine entsprechende Mitteilung. Erfolgt die Entlassung von innerhalb Hamburgs überstellten Gefangenen über die Untersuchungshaftanstalt, fertigt die abgebende Anstalt die Entlassungspapiere und übermittelt diese an die Untersuchungshaftanstalt, Die Personenkonten in BASIS werden in der abgebenden Anstalt aufgelöst.

(5) Das Verfahren bei der Überstellung von Untersuchungsgefangenen aus vollzuglichen Gründen wird länderspezifisch geregelt.

43 Verlegung

(1) Das Verfahren bei der Verlegung von Untersuchungsgefangenen aus vollzuglichen Gründen wird länderspezifisch geregelt.

(2) Die Verlegung von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Ausländerbehörde ist die Verlegung von Gefangenen anzuzeigen, wenn ihr die Aufnahme nach Nummer 23 mitzuteilen war. War die Aufnahme von Gefangenen nach Nummer 23 der Landeskriminalamt oder dem Jugendamt mitzuteilen, sind diese Behörden auch über die Verlegung zu informieren, wenn die Verlegung in eine Anstalt außerhalb des Landes erfolgt.

(3) Der Meldebehörde ist die Verlegung von Gefangenen anzuzeigen, wenn ihr die Aufnahme nach Nummer 24 mitzuteilen war.

(4) Im Fall einer länderübergreifenden Verlegung ist dem aufnehmenden Land zusammen mit dem Verlegungsantrag eine Übersicht über die monetären und nichtmonetären Ansprüche der Gefangenen zuzuleiten.

44 Verbringen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges

(1) Werden Gefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs verbracht, so ist dieses

- a) darauf hinzuweisen, dass, wenn die Vollstreckung der Strafhaft während der Behandlung von Gefangenen unterbrochen oder beendet wird, das Land nur die Kosten derjenigen Leistungen trägt, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Vollstreckung erbracht sind. Entsprechendes gilt für Untersuchungsgefangene, die während der Behandlung aus der Haft entlassen werden.
- b) zu bitten, der Anstalt mitzuteilen, sobald diese Gefangenen transportfähig sind und in der Anstalt oder im Anstaltskrankenhaus weiter behandelt werden können;
- c) zu bitten, der Anstalt eine Besserung des Befindens mitzuteilen, die eine Entweichung möglich erscheinen lässt, wenn auf eine Bewachung allein im Hinblick auf den Krankheitszustand verzichtet wurde.

(2) Bei Gefangenen ist dem Krankenhaus der Entlassungszeitpunkt, sofern er voraussichtlich in die Zeit des Krankenhausaufenthaltes fällt, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Verbringung und die Rückkehr sind der Einweisungsbehörde, bei Untersuchungsgefangenen zusätzlich der Staatsanwaltschaft, mitzuteilen.

(4) Ist anzunehmen, dass die Einweisungsbehörde die Vollstreckung unterbrechen oder den Haftbefehl aufheben oder außer Vollzug setzen wird, so ist ihre Entscheidung möglichst herbeizuführen, bevor Gefangene in das Krankenhaus verbracht werden.

(5) Das Verbringen von Untersuchungsgefangenen in ein psychiatrisches Krankenhaus zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand (§ 81 Strafprozessordnung) und die spätere Rückkehr sind der Einweisungsbehörde anzuzeigen.

45

Langzeitausgang, Freistellung aus der Haft, Ausgang, befristete Unterbrechung, Freigang,

(1) Wird Langzeitausgang, Freistellung aus der Haft, Ausgang (mit oder ohne Begleitung) oder eine befristete Unterbrechung der Strafvollstreckung bewilligt, so ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Die Rückkehr der Gefangenen ist zu überwachen. In der Justizvollzugsanstalt Glasmoor kann auf die Ausstellung von Freistellungsscheinen verzichtet werden. Die Gefangenen erhalten stattdessen einen Anstaltsausweis für Vollzugslockerungen. Die Belehrung über Weisungen bleibt unberührt.

(3) Dem Landeskriminalamt werden die Eignung und der Widerruf für die Gewährung von Vollzugslockerungen mitgeteilt. Wenn die Informationen über einer elektronischen Schnittstelle aus BASIS heraus erfolgen, können auch detaillierte Angaben zu Langzeitausgängen, Ausgängen oder Freigängen übermittelt werden.

(4) Eine befristete Strafunterbrechung ist der für die Anstalt zuständigen Landeskriminalamt und darüber hinaus der Einweisungsbehörde Bei minderjährigen Gefangenen ist eine Strafunterbrechung den Personensorgeberechtigten mitzuteilen, sofern die Mitteilung das Kindeswohl nicht gefährdet.

46

Entweichung, sonstiger unberechtigter Aufenthalt außerhalb der Anstalt

(1) Entweichen Gefangene, ist – ohne das Ergebnis einer Verfolgung abzuwarten – sofort die zuständige Landeskriminalamt in geeigneter Weise um Fahndung zu bitten. Dabei sind insbesondere mitzuteilen:

- a) Personalien und Personenbeschreibung,
- b) Wohnort, letzter Aufenthaltsort,
- c) Anschriften der nächsten Angehörigen und von Personen, zu denen enge Beziehungen bestehen,
- d) Angaben über Tat und Urteil oder Tatverdacht,
- e) Ort und Zeitpunkt der Entweichung,
- f) sonstige sachdienliche Hinweise.

Dem Ersuchen ist das aktuellste Lichtbild der entwichenen Person beizufügen.

(2) Die Entweichung ist unter Angabe des Zeitpunktes und der zur Wiederergreifung getroffenen Maßnahmen unverzüglich der Einweisungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat auf elektronischem Wege (Telefax, E-Mail) unter besonderer Kenntlichmachung: „Achtung Fahndungersuchen Sofort vorlegen!“ zu erfolgen.

War die Aufnahme der entwichenen Person nach Nummer 23 der Landeskriminalamt, der Ausländerbehörde, sind diese Behörden auch über die Entweichung zu informieren. Die Entweichung minderjähriger Gefangener ist den Personensorgeberechtigten mitzuteilen, sofern die Mitteilung das Kindeswohl nicht gefährdet. Die Zentralkartei und das Statistikreferat der Justizbehörde sind über die Entweichung zu informieren.

Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind weitere Maßnahmen der Einweisungsbehörde zu überlassen.

(3) Halten Gefangene sich außer im Fall der Entweichung unberechtigt außerhalb der Anstalt auf (z.B. nicht rechtzeitige Rückkehr von Lockerungen oder von einer Strafunterbrechung), haben unverzüglich die zuständigen Bediensteten eine Entscheidung über Art und Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen und über eine Unterrichtung der in Absatz 2 genannten Behörden und der Personensorgeberechtigten Minderjähriger, sofern dies das Kindeswohl nicht gefährdet, zu treffen. Soll eine Unterrichtung erfolgen, ist unverzüglich entsprechend Absatz 2 Satz 1 und 2 zu verfahren.

(4) Eine Rückkehr oder Wiederergreifung ist den in Absatz 1 bis 3 genannten Dienststellen und Personensorgeberechtigten, soweit diesen die Entweichung oder Nichtrückkehr mitgeteilt worden war, unter Angabe des Zeitpunktes sowie der Dauer der Abwesenheit anzuzeigen. Eine Mitteilung nach Satz

1 hat an die Einweisungsbehörde stets zu erfolgen, sofern sich die zu berechnende Strafzeit dadurch verändert.

47

Mitteilung über die Unterbringung im offenen Vollzug

Mitteilungen an die Verletzten über die Unterbringung im offenen Vollzug unterliegen landesrechtlichen Vorschriften.

48

Mitteilungen bei Geburten

(1) Die Geburt des Kindes einer Gefangenen in einer Anstalt ist dem Standesamt nach den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. In der Anzeige dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

(2) Wird ein Kind einer Gefangenen während der Inhaftierung in oder außerhalb der Anstalt geboren, gilt Nummer 11 Absatz 3 entsprechend.

49

Mitteilungen bei Todesfällen und schweren Krankheitsfällen

(1) Der Tod von Gefangenen ist dem Standesamt nach den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen, soweit dieses nicht bereits durch die Polizei erfolgt ist. In der Anzeige dürfen die Anstalt als Ort des Todes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Freiheitsentziehung der verstorbenen Person nicht vermerkt sein.

(2) Der Tod von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde mitzuteilen. Die Landeskriminalamt, die Ausländerbehörde und sind von dem Tode von Gefangenen zu verständigen, wenn die Aufnahme mitzuteilen war (Nummer 23).

(3) Erkrankten Gefangene nach ärztlicher Einschätzung schwer oder versterben sie, wird eine Angehörige, ein Angehöriger, eine gesetzlicher Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter durch den zuständigen Bediensteten benachrichtigt. Im Fall einer schweren Erkrankung kann von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklich erklärten Willen der Gefangenen entspricht. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Erkrankungen Untersuchungsgefangener, die Einfluss auf das Strafverfahren haben können, sind dem Gericht und der Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Erkrankungen Gefangener, für die Untersuchungshaft als Überhaft notiert ist.

(5) Bei Todesfällen innerhalb der Justizvollzugsanstalten erfolgt die Anzeige des Todesfalles gemäß § 30 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes, in der Regel durch das Landeskriminalamt. Bei Todesfällen außerhalb der Anstalt (im Rahmen von Vollzugslockerungen oder in öffentlichen Krankenhäusern) ist, sofern nicht andere Stellen zuständig sind, sicher zu stellen, dass die Anzeige des Todesfalls beim Standesamt rechtzeitig erfolgt.

Gemäß Artikel 37 des Wiener Übereinkommens ist im Fall des Todes eines ausländischen Staatsangehörigen die zuständige konsularische Vertretung zu informieren.

50

Verfahren bei Absehen von der Vollstreckung gemäß § 456 a StPO

Wird gemäß § 456 a StPO von der Vollstreckung der Strafe abgesehen, sind die Gefangenen an E 3 zur Durchführung der Abschiebung auszuantworten und zunächst vorübergehend abwesend zu

buchen. Erst wenn die Anstalt die Mitteilung erhalten hat, dass der Grenzübertritt erfolgt ist, kann eine Entlassung gebucht werden

Vierter Teil Entlassung

51 Grundsatz

- (1) Gefangene sind zu entlassen, wenn
 - a) die Zeit der Freiheitsentziehung abgelaufen ist,
 - b) die Einweisungsbehörde, eine ihr übergeordnete Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder eine Gnadenbehörde die vorzeitige Beendigung oder unbefristete Unterbrechung der Freiheitsstrafe angeordnet hat,
 - c) der Haftbefehl aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt worden ist oder das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Freilassung aus der Untersuchungshaft angeordnet hat,
 - d) bei Zivilhaft ein weiterer Vollzug nicht mehr zulässig ist,
 - e) bei Ersatzfreiheitsstrafe der ausstehende Betrag der Geldstrafe gezahlt ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b) und c) dürfen Gefangene grundsätzlich nur auf schriftliche Anordnung entlassen werden. Die Anordnung muss mit dem Dienstsiegel versehen sein. Dieses kann aufgedruckt sein. Im besonderen Einzelfall steht einer solchen Anordnung ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, sowie eine telefonisch oder per Telefax übermittelte Anordnung gleich, wenn deren Echtheit vor der Entlassung durch einen unverzüglichen, spätestens innerhalb von 30 Minuten zu tätigen Rückruf bestätigt wird. Der Rückruf und sein Ergebnis sind in den Gefangenenpersonalakten zu vermerken. Sollte bei der anordnenden Stelle trotz unverzüglichen Rückrufs niemand erreicht werden können, wird das oben beschriebene elektronische Dokument oder die telefonisch oder per Telefax übermittelte Anordnung bis zur Klärung, die unverzüglich herbeizuführen ist, nicht ausgeführt. Nach einer aufgrund eines oben beschriebenen elektronischen Dokuments oder telefonisch oder per Telefax ergangenen Anordnung erfolgten Entlassung ist zu überwachen, dass die Anordnung nachträglich schriftlich auf dem Postweg bestätigt wird.

52 Vorbereitung der Entlassung

(1) Zur Vorbereitung der Entlassung von Gefangenen sind die innerhalb der Anstalt hiervon betroffenen Stellen rechtzeitig zu unterrichten.

- (2) Rechtzeitig mitzuteilen sind die vorgesehenen und festgesetzten Termine für die Entlassung in Freiheit, in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges, zur Auslieferung oder Abschiebung
- a) den Ausländerbehörden, wenn die Aufnahme nach Nummer 23 anzuzeigen war,
 - b) dem Jugendamt, wenn die Aufnahme nach Nummer 23 anzuzeigen war. Liegt der Entlassungszeitpunkt nach Vollendung des 21. Lebensjahres, genügt die Mitteilung über die erfolgte Entlassung (Nummer 51),
 - c) dem Disziplinarvorgesetzten der Bundeswehr, wenn Gefangene der Bundeswehr angehören.
 - d) bei Minderjährigen den Personensorgeberechtigten, sofern dies das Kindeswohl nicht gefährdet.

(3) Soweit aus Zeitgründen erforderlich, können die Mitteilungen nach Absatz 2 auch fernmündlich erfolgen.

(4) Die Unterrichtung der Bewährungshilfe bei Entlassungen von Gefangenen in die Freiheit unterliegt länderspezifischen Regeln.

(5) Grundsätzlich ist jeder mit Entlassungsvorbereitungen befasste Mitarbeiter dazu verpflichtet, die notwendigen Daten unmittelbar aus dem Programm Buchungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS) abzurufen. Sofern es sich um eine ungeplante, kurzfristige Entlassung handelt, informiert die Vollzugsgeschäftsstelle die zuständigen Stellen telefonisch vorab

53

Durchführung der Entlassung

(1) Die Entlassung Gefangener in die Freiheit oder in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges ist schriftlich zu verfügen. Über die Entlassungsverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Den Gefangenen ist ein Entlassungsschein auszuhändigen. Ein Doppel ist zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen.

(2) Beim Übertritt ist eine Sachverfügung über die Entlassung zu treffen; sie ist mit der Verfügung nach Nummer 32 Absatz 1 Satz 2 zu verbinden. In der verbüßten Sache ist die Einweisungsbehörde durch eine schriftliche Verbüßungsanzeige zu informieren.

(3) Sieht die Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Jugendstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung ab, wenn die Verurteilten wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert, an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt oder wenn sie aus dem Geltungsbereich der Strafprozessordnung ausgewiesen werden, sind die Gefangenen über die Rechtsfolgen im Falle einer Rückkehr zu belehren, sofern die Pflicht zur Belehrung auf die Anstalt übertragen worden ist. Sind die Gefangenen der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, ist ihnen zugleich eine Übersetzung in eine ihnen verständliche Sprache auszuhändigen.

(4) Die Gefangenen sind unmittelbar vor der Entlassung mündlich über die Bedeutung der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung (§ 454 Absatz 4 Satz 2 Strafprozessordnung) zu belehren, sofern der Anstalt die Belehrung übertragen ist. Sind die Gefangenen der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, erfolgt die Belehrung in einer ihnen verständlichen Sprache ggfs. unter Hinzuziehung eines Dolmetschers.

(5) Wenn Gefangene nur deshalb in eine für sie unzuständige Anstalt verlegt werden, um von dort ausgeliefert, abgeschoben, in die Freiheit entlassen oder in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges verbracht zu werden, sind diese als Durchgangsgefangene zu behandeln. Es bedarf weder einer Übersendung der Gefangenenpersonalakten noch einer Aufnahme in der Anstalt, in die die Gefangenen verlegt worden sind. Die Vorbereitung der Entlassung und der Entlassungsunterlagen ist in diesem Fall von der abgebenden Anstalt, die Entlassung selbst von der Anstalt vorzunehmen, in die die Gefangenen verlegt worden sind. Werden in der entlassenden Anstalt Unterlagen zur Entlassung gefertigt oder vervollständigt, sind diese zur Gefangenenpersonalakte an die abgebende Anstalt zu übersenden.

54

Mitteilung der Entlassung

(1) Jede Entlassung von Gefangenen ist der Einweisungsbehörde mitzuteilen.

(2) Jede Entlassung von Gefangenen in die Freiheit, in eine Einrichtung außerhalb des Justizvollzuges oder zur Auslieferung ist mitzuteilen

- a) der Landeskriminalamt - ggfs. auf elektronischem Weg -, wenn die Aufnahme nach Nummer 23 mitzuteilen war,
- b) dem Jugendamt, wenn die Aufnahme nach Nummer 23 mitzuteilen war und nicht die vorgesehenen und festgesetzten Termine der Entlassung nach Nummer 49 Absatz 2 Buchstabe b) angezeigt wurden sowie bei Minderjährigen den Personensorgeberechtigten, sofern die Mitteilung das Kindeswohl nicht gefährdet,
- c) der Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen, wenn die Aufnahme nach Nummer 24 mitzuteilen war. Die Gefangenen sind über die Mitteilung an die Meldebehörde zu unterrichten.
- d) der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, sofern Gefangene nach der Entlassung unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht gestellt sind,
- e) den Opfern, sofern sie dies schriftlich beantragen, ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung soweit notwendig glaubhaft darlegen und die betroffenen Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Mitteilung haben.

(3) Ist eine Belehrung gem. Nummer 50 Absatz 3 oder Absatz 4 durch die Anstalt erfolgt, so ist dies in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Buchstabe d) in der Entlassungsmitteilung zu vermerken.

Fünfter Teil

Gefangenen- und Untergebrachtenpersonalakten

55

Führung und Bestandteile der Gefangenen- und der Untergebrachtenpersonalakte

(1) Über alle Gefangenen sind Gefangenenpersonalakten zu führen. Zu den Gefangenenpersonalakten zählen auch die automatisierten Dateien, soweit sie in einer den papiergebundenen Gefangenenpersonalakten vergleichbaren Weise nach Gefangenen geordnet geführt werden.

(2) Gefangenenpersonalakten werden bei der Erstaufnahme angelegt. Sie sind mit technischen oder organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und Gebrauch zu schützen. Der Verbleib der Gefangenenpersonalakte ist nachzuweisen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Datenschutzvorschriften.

(3) Werden Gefangenenpersonalakten vorübergehend versandt, so ist ein Retent mit einem aktuellen Personal- und Vollstreckungsblatt anzulegen, in denen auch die anfallenden Schriftstücke gesondert zu sammeln sind. Nach Rückkehr der Akten sind die Retente aufzulösen. Bei Durchgangshaft und Überstellungen reichen als Personalunterlagen in der Regel der Transportschein zusammen mit dem Personal- und Vollstreckungsblatt aus.

(4) Beim Einsatz von automatisierten Verfahren ist der aktuelle Datenbestand bei Bedarf auszudrucken und in den Gefangenenpersonalakten abzuheften.

Die Buchungen zu den Vollzugslockerungen werden im Programm BASIS fortlaufend erfasst und bei Bedarf als Ausdruck zur Akte genommen. Vor Verlegungen und bei Entlassungen ist eine aktuelle Übersicht zur Akte zu nehmen.

Die Übersicht über die Vollzugsmaßnahmen wird im Programm BASIS fortlaufend erfasst und bei Änderungen ausgedruckt und zur Akte genommen, so dass der Stand in BASIS mit dem Akteninhalt identisch ist. Solange die besonderen Sicherungsmaßnahmen noch nicht in BASIS gebucht werden können, müssen diese handschriftlich nachgetragen werden. Vor der Entlassung oder Verlegung ist aus BASIS der Wahrnehmungsbogen auszudrucken und zur Akte zu nehmen.

(5) Zu den Gefangenenpersonalakten sind alle Niederschriften, Verfügungen und sonstigen Schriftstücke zu nehmen, die sich auf die Gefangenen beziehen und nicht ausschließlich in gesonderte Akten (z.B. Gesundheits-, Gutachten-, Behandlungsakte, Verwaltungsvorgänge) gehören.

Ergebnisse über die Prüfungen der Zulassung zum Freigang und Unterlagen, die das freie Beschäftigungsverhältnis betreffen, können wie auch Anträge für Vollzugslockerungen in einem gesonderten Heft (Freigangsheft/ Lockerungsheft) geführt werden. Das Freigangsheft/Lockerungsheft ist dann Bestandteil der GPA und wird bei Verlegungen mitgegeben. Auf dem Aktendeckel der GPA ist zu vermerken, dass ein Freigangsheft /Lockerungsheft vorhanden ist.

In einer Nebenakte werden alle die Strafzeit betreffenden Unterlagen (Aufnahmeersuchen, Ladungen und Haftbefehle), gesammelt. Der Nebenakte ist ein aktuelles Vollstreckungsblatt und ein Personalblatt beizufügen. Bei Verlegungen in andere Bundesländer werden die Originale aus der Nebenakte auf die 2. Nadel der GPA geheftet. Die Nebenakte wird mit Kopien und Verlegungsmitteilung dem Archiv zugeführt.

(6) In die Gefangenenpersonalakten werden nach folgender Ordnung aufgenommen:

1. Heftnadel:

Unterlagen über die persönlichen Daten der Gefangenen, hierzu zählen insbesondere die Formblätter

- Personalblatt
- Vollstreckungsblatt
- Aufnahmeverhandlung
- Aufnahmeverfügung
- Meldebestätigung, Kopien der Ausweispapiere, Unterlagen über den Aufenthaltsstatus
- Personenbeschreibung
- Ergebnis ärztlicher Untersuchungen
- Zugangsgespräch/Aufnahmegespräch/Sofortgespräch
- Übersicht über Vollzugsmaßnahmen
- Abwesenheitsnachweis

2. Heftnadel:

Vollstreckungsunterlagen;
Urteile

Alle Beschlüsse von Gerichten, die die Vollstreckung der Haft betreffen, z.B. Widerrufbeschlüsse, Gesamtstrafenbeschlüsse

Haftbefehle

Bundeszentralregisterauszüge

Strafzeitveränderungen (Kenntnisnahme durch die Gefangenen)

Unterlagen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Entscheidungen über eine Herausnahme aus dem Jugendvollzug

3. Heftnadel:

Vollzugsplanung

Einweisungsentscheidungen

Verfügungen über Lockerungseignung

Checklisten für die Prüfung der Eignung für den
offenen Vollzug oder Lockerungen

Schriftwechsel mit der Vollstreckungsbehörde (Prüfung offene Verfahren)

Resozialisierungspläne

Behandlungspläne

Profilingberichte

4. Heftnadel:

Fortlaufend alle weiteren Schriftstücke, dazu zählen namentlich:

Anträge der Gefangenen

Belehrungen (z.B. über die Aushändigung der Hausordnung)

Verfügungen über die Zulassung von Langzeitbesuchen

Urinkontrollen.

Die Ergebnisse von Urinkontrollen sind außerdem im Programm BASIS auf der Hauptkarteikarte (HKK) Texte zum Gefangenen, Unterkarteikarte (UKK) Suchtberatung zu buchen. Die Anstalten legen die Zuständigkeit für die Erfassung selber fest.

(7) Schriftstücke der 4. Nadel sind in der Regel mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu folieren. Die Folierung ist stets in roter Farbe vorzunehmen. Wird es erforderlich, einen weiteren Band anzulegen, so ist das unter der ersten, zweiten und dritten Heftnadel abgeheftete Schriftgut in den neuen Band um zuheften.

(8) Gutachten und psychologische Stellungnahmen sind nicht in der Gefangenenpersonalakte, sondern davon getrennt und verschlossen zu verwahren. In die Gefangenenpersonalakte muss ein Hinweis auf das Gutachten oder die psychologische Stellungnahme aufgenommen werden. Gutachten werden bei Übersendung der Gefangenenpersonalakte an andere Stellen nur beigelegt, wenn von dort ein berechtigtes Interesse dargelegt worden ist.

(9) Sofern eine gemäß § 35 Betäubungsmittelgesetz widerrufen Strafe zu verbüßen ist, ist der Gefangene neu in BASIS aufzunehmen und eine neue Gefangenenpersonalakte anzulegen.

56

Fortführung und Verbleib der Gefangenenpersonalakten

(1) Werden Gefangene verlegt, sind die Gefangenenpersonalakten an die aufnehmende Anstalt vollständig (U-Akte und Strafakte) abzugeben. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummer 52 Absatz 5.

(2) Die aufnehmende Anstalt hat die Gefangenenpersonalakten mit Ausnahme des Personal- und Vollstreckungsblatts fortzuführen. Das neue Personalblatt ist auf der ersten Heftnadel als erstes Blatt abzuheften. Bei Übernahmen aus anderen Bundesländern ist eine neue GPA anzulegen.

(3) Die bei einer Überstellung dem Transportschein beigefügten Unterlagen (vgl. Nummer 33 Satz 1) werden nach Rückkehr in die Stammanstalt vernichtet. Neu hinzugekommene andere Schriftstücke, die beim Rücktransport in die Stammanstalt mitzugeben sind, werden dort zu den Gefangenenpersonalakten genommen. Verzögert sich bei einer Überstellung der Weitertransport oder die Rückführung, so sind bei Bedarf die Gefangenenpersonalakten bei der Stammanstalt anzufordern und fortzuführen. Wird bei zur Auslieferung überstellten Gefangenen die Gefangenenpersonalakte angefordert, wird diese nach erfolgter Auslieferung an die absendende Anstalt zurückgegeben.

(4) Verlassen Gefangene endgültig die Anstalt, so werden die Gefangenenpersonalakten dem Archiv zugeführt, es sei denn, dass sie von einer anderen Anstalt fortzuführen sind. Die Gefangenenpersonalakten einschließlich der Gesundheitsakten sind vor einer Ablieferung an das Zentralarchiv von der abgebenden Anstalt sorgfältig auf Archivwürdigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung sowie gegebenenfalls der Grund der Archivwürdigkeit sind auf dem vorderen Akteneinband zu dokumentieren. Zur Prüfung der Archivwürdigkeit wird auf die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsanstalten (Aufbewahrungsbestimmungen) hingewiesen

Sechster Teil

Elektronische Erfassung personenbezogener Gefangenenendaten

57

Übersicht

(1) Personenbezogene Gefangenenendaten werden in dem IT-Verfahren BASIS erfasst.

(2) In BASIS werden insbesondere erfasst:

1. die Personalstammdaten der Gefangenen,
2. die Veränderungen im Bestand (Bewegungsdaten),
3. die Disziplinarmaßnahmen. Die Anstalten regeln in eigener Verantwortlichkeit, wer für die Eintragung verantwortlich ist.
4. die (konfliktregelnden) erzieherischen Maßnahmen im Jugendvollzug,
5. die besonderen Sicherungsmaßnahmen,
6. Aus- und Vorführungen,
7. Außenbeschäftigung,
8. Ausgänge und Begleitausgänge,
9. Freigänge,
10. Langzeitausgänge und Freistellungen aus/ der Haft,
11. die Entweichungen.

58

Personalstammdaten Gefangener

Die Personalstammdaten der Gefangenen sind unverzüglich am Tage der vorläufigen Aufnahme in BASIS einzutragen. Mit der Eintragung erhalten die Gefangenen eine Buchsnummer. Die Eintragung im Transportbuch (Nummer 11 Gefangenentransportvorschrift) bleibt unberührt.

59

Veränderungen im Bestand

(1) Zu erfassen sind Datum und Uhrzeit von vorläufiger Aufnahme, Aufnahme sowie Zugang, Abgang, Austritt und Entlassung.

(2) Die Weiterbeförderung von Durchgangsgefangenen am Tag des Zugangs und die Überstellung von Gefangenen, die noch am selben Tag zurückkehren, sind in das IT-Fachverfahren einzutragen.

Siebter Teil Justizvollzugsstatistik

60

Aufbau und Umfang

Die Justizvollzugsstatistik besteht aus folgenden Tabellen:

- StV 1 Bestand, Aufnahmen und Austritte der Gefangenen nach Anstalten pro Monat (Monatsstatistik),
- StV 2 Gefangene nach Alter sowie nach Art und Dauer des Vollzuges,
- StV 3 Gefangene nach Art des Vollzuges, Alter sowie nach Familienstand, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer Religion/Weltanschauungsgemeinschaft und Wohnsitz,
- StV 4 Gefangene nach Art und Häufigkeit der Vorstrafen sowie nach Wiedereinlieferungsabständen,
- StV 5 Gefangene nach der strafbaren Handlung und nach Art der Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung,
- StV 6 Entweichungen,
- StV 7 Langzeitausgänge, Freistellungen aus der Haft
- StV 8 Ausgänge und Begleitausgänge,
- StV 9 Freigänge,
- StV 10 Disziplinarmaßnahmen, erzieherische Maßnahmen, Tätlichkeiten Gefangener gegen Bedienstete oder Mitgefangene
- StV 11 Besondere Sicherungsmaßnahmen,
- StV 12 Todesfälle.

61

Tabelle StV 1 (Monatsstatistik)

Die Anstalten stellen der Aufsichtsbehörde jeweils bis zum vierten Werktag eines jeden Monats die Monatsstatistik zur Verfügung. Die Aufsichtsbehörde leitet der zuständigen Landesbehörde diese landesweit zusammengefassten Daten zur Erstellung der Statistik StV 1 weiter. Auch die Daten für die StV 6 bis StV 12 werden monatlich übermittelt.

62

Übersicht Gefangenendaten, Tabellen StV 2 bis StV 5 (Stichtagserhebung)

Die Daten Gefangener, die sich am 31. März des Jahres um 24.00 Uhr im Justizvollzug befinden oder zu diesem Zeitpunkt vorübergehend abwesend sind, werden in der Übersicht Gefangenendaten erfasst. Diese wird der zuständigen Landesbehörde zur Erstellung der Tabellen StV 2 bis StV 5 bis zum vierten Werktag des Monats April übermittelt.

Achter Teil
Aufenthalt auf freiwilliger Grundlage

63

Aufnahme oder Verbleib auf freiwilliger Grundlage

(1) Bei Aufnahme oder Verbleib auf freiwilliger Grundlage tritt an die Stelle des Aufnahmeersuchens ein Antrag der oder des früheren Gefangenen oder Untergebrachten in Verbindung mit den früheren Vollstreckungsunterlagen. Eine wiederholte Aufnahme ist zulässig. Im IT-Fachverfahren erfolgt die Erfassung als Durchgangshaft mit einem Hinweis auf die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage.

(2) Auf ihren Antrag ist den aufgenommenen Personen zu gestatten, die Anstalt unverzüglich zu verlassen.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht Eigenart und Zweck des Aufenthalts in der Anstalt auf freiwilliger Grundlage entgegenstehen.

Neunter Teil
Schlussvorschriften

64

Inkrafttreten

Die VGO in der Fassung vom 15. August 2008 (AV der Justizbehörde Nr. 37/2008 vom 8. Dezember 2008 Az. 1464/1 – 29) wird aufgehoben.

Diese Vollzugsgeschäftsordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft